



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften



MASTERARBEIT

Die Praxis öffentlicher amtlicher Geoinformationssysteme in Österreich unter spezieller Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Situation

Laurenz Wolf Horn BSc
(Matrikelnummer: 01452485)

Angestrebter akademischer Grad:
Dipl.-Ing.

Masterstudium: Forstwissenschaften UH 066 425
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard

Wien, 30. 04. 2021.

Eidesstattliche Erklärung

Ich bestätige hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit rein selbst und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Jegliches fremde Wissen, dessen Information wörtlich oder inhaltlich in die Arbeit eingeflossen ist, wurde stets durch die korrekte Quellenangabe nachvollziehbar und kenntlich gemacht.

Laurenz W. Horn

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die das Entstehen dieser Arbeit in vorliegender Form ermöglicht haben.

Primär bin ich meiner Betreuerin Mag. Dr. Claudia Fuchs LL.M und meinem Kollegen DI Ferdinand Hönigsberger, die mich so großartig durch diese Arbeit begleitet haben und mir zu jedem Zeitpunkt mit Rat und Tat zur Seite standen, zu großem Dank verpflichtet.

Aus dem Umfeld meiner Liebsten möchte ich allen voran meinen lieben Eltern für die Ermöglichung dieses Studiums und die umfassende Unterstützung herzlich danken.

Am Gelingen dieser Arbeit trugen auch besonders meine Liebe Mathea, sowie ihre Familie, bei. Die fortwährende Motivation und gute Laune waren eine große Hilfe für den raschen Abschluss sowohl dieses akademischen Werkes als auch des Studiums im Ganzen. Vielen lieben Dank euch allen.

Schließlich grüße ich all meine lieben Wegbegleiter in diesem herrlichen Studium, ich bin dankbar für die wunderbare Zeit und die tollen Augenblicke mit euch und blicke glücklich auf tolle Jahre zurück!

Inhaltsverzeichnis

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG	2
VORWORT	3
1. EINLEITUNG.....	6
1.1 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	6
1.2 ZIELSETZUNG UND FORSCHUNGSFRAGEN.....	6
1.3 AUFBAU DER ARBEIT	7
2. GRUNDLAGEN ZU DATEN UND DATENSCHUTZ	8
2.1 GRUNDBEGRIFF DATEN	8
2.2 PERSONENBEZOGENE DATEN.....	8
2.3 DAS GRUNDRECHT AUF DATENSCHUTZ	9
2.4 GESCHICHTE DES DATENSCHUTZES IN ÖSTERREICH UND DER EU	10
2.5 DIE WIRKUNGSWEISE DER DSGVO	12
2.5.1 PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH	12
2.5.2 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH	13
2.5.3 RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH	13
2.6 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER DSGVO.....	14
2.6.1 ABSOLUTER VERSUS RELATIVER PERSONENBEZUG.....	18
2.7 GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	19
2.8 BETROFFENENRECHTE NACH DSGVO	20
2.9 ZUSAMMENFASSUNG DATENSCHUTZ.....	21
3. GRUNDLAGEN ZU GEODATEN.....	22
3.1 DEFINITION GEODATEN	22
3.2 GEOINFORMATIONSSYSTEME.....	24
3.3 BEGRIFFSDEFINITIONEN FÜR GEODATEN.....	24
3.4 ÖFFENTLICHE GIS	26
3.5 ÜBERGEORDNETE ZUSAMMENARBEIT DER BUNDESLÄNDERGIS IN ÖSTERREICH	27
3.6 RECHTLICHE GRUNDLAGE BUNDESLÄNDERGIS	28
3.6.1 UMWELTINFORMATIONSGESETZ.....	28
3.6.2 INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZE UND OPEN GOVERNMENT DATA (OGD)	29
3.6.3 GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ NACH INSPIRE-RL	31
3.7 INSPIRE	32
3.7.1 GESCHICHTE UND ZIEL.....	32
3.7.2 ORGANISATION UND KOORDINATION.....	34
3.7.3 PRODUKTPORTFOLIO.....	35
3.7.4 ZUSAMMENFASSUNG INSPIRE.....	38
4. PRAXIS ÖFFENTLICHER GIS IN ÖSTERREICH.....	39
4.1 EINLEITUNG	39
4.2 GESCHICHTE UND STRUKTUR	39

4.3 RECHTLICHER RAHMEN	40
4.4 AUFGABEN	41
4.5 GIS- DIENSTE – ÖFFENTLICH UND INTERN.....	41
4.5.1 DATENERZEUGUNG.....	42
4.5.2 VERARBEITUNG.....	44
4.5.3 VERÖFFENTLICHUNG.....	45
4.5.4 AKTUALITÄT	45
4.5.5 PERSONENBEZUG	46
4.5.6 LÖSCHUNG/SPEICHERUNG	48
5.6.7 LÖSCHUNG/SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	48
4.5.8 FINANZIERUNG/KOSTEN DER DIENSTLEISTUNG/LIZENZEN.....	49
4.5 KOOPERATION DER BUNDESLÄNDER GIS	50
4.6 BUNDESLÄNDER GIS UND INSPIRE	51
4.7 ZUGRIFF, STATISTIK UND EINSCHÄTZUNG	52
<u>5. RECHTLICHE BELEUCHTUNG DER PRAXIS ÖFFENTLICHER AMTLICHER GIS</u>	<u>54</u>
5.1 EINLEITUNG.....	54
5.2 RECHTLICHER RAHMEN/AUFGABEN	54
5.3 AUFGABEN	56
5.3.1 LANDES- UND BUNDESAUFGABEN	56
5.3.2 INSPIRE.....	56
5.4 GIS DIENSTE - ÖFFENTLICH UND INTERN.....	57
5.5 DATENERZEUGUNG	57
5.6 VERARBEITUNG	58
5.7 VERÖFFENTLICHUNG.....	58
5.7 AKTUALITÄT	59
5.8 PERSONENBEZUG VON GEODATEN.....	59
5.8.1 REINE SACHDATEN.....	60
5.8.2 MÖGLICHER PERSONENBEZUG.....	60
5.8.3 PROBLEMFALL PERSONENBEZUG BEI GEODATEN	64
5.8.4 PROBLEMFALL RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER GEODATEN.....	65
5.8.4 LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	66
5.8.4.1. Lösungsmöglichkeit Personenbezug.....	66
5.8.4.2 Lösungsmöglichkeit Verarbeitung personenbezogen Daten.....	67
5.8.5 FAZIT PERSONENBEZUG	68
5.9 LÖSCHUNG/SPEICHERUNG	69
5.10 FINANZIERUNG/KOSTEN/LIZENZEN.....	69
5.11 KOOPERATION DER BUNDESLÄNDERGIS	70
5.12 BUNDESLÄNDERGIS UND INSPIRE.....	70
<u>6. FAZIT UND DISKUSSION.....</u>	<u>71</u>
<u>LITERATURVERZEICHNIS.....</u>	<u>73</u>
<u>RECHTSQUELLENVERZEICHNIS.....</u>	<u>74</u>

1. Einleitung

1.1 Sprachliche Gleichbehandlung

Auf diese akademische Abschlussarbeit ist für den Bereich der sprachlichen Gleichbehandlung der §65 Datenschutzgesetz (DSG)¹ sinngemäß übertragbar.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Die flächendeckende digitale Aufklärung der Europäischen Erdoberfläche durch Geoinformationssysteme ist längst Realität. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten leisten mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (INSPIRE-RL)² einen entscheidenden Beitrag zur detaillierten und vor allem frei zugänglichen Information der EU-Bürger über die Beschaffenheit ihrer Umgebung. Von digitalen Karten des Verkehrsnetzes, der öffentlichen Wasserversorgung, der Grundstückskataster bis hin zu Kartenmaterial mit zugrundeliegenden Daten von Gesundheitsrisiken einer Region, mittlerweile ist eine gewaltige Menge an Information digital und frei verfügbar.

Allerdings ist sowohl über die Arbeitsweise der primären Verarbeiter und Anbieter von Geoinformationen, als Geoinformationssysteme (GIS) bezeichnet, als auch über die davon betroffenen Bereiche des Datenschutzes nur wenig bekannt. Viele Menschen wissen über ein sie möglicherweise direkt betreffendes Thema leider nur sehr wenig bescheid. Daher widmet sich diese Arbeit der Aufgabe, die aktuelle Praxis der öffentlichen amtlichen GIS in Österreich sowie den Status Quo des Datenschutzrechtes in diesem Punkt zu analysieren und aufzubereiten.

Daraus resultieren zusammengefasst die folgenden Forschungsfragen:

- Wie verhält sich das aktuelle Datenschutzrecht zu Geodaten?
- Wie arbeiten öffentliche Geoinformationssysteme?
- Inwieweit ist das Datenschutzrecht auf Geodaten anzuwenden und wie wird dies in der Praxis gehandhabt?

¹ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999.

² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. NR. L 108 25.04.2007, Seiten 1 bis 14.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit folgt didaktisch der Idee, von der Theorie in die Praxis zu kommen um abschließend beide Bereiche miteinander in den Vergleich ziehen zu können. Dementsprechend werden in den Teilen Eins und Zwei besonders die Grundzüge des Datenschutzrechts und des der Geoinfrastruktur zugrundeliegenden Rechts behandelt. Es sollen die Grundzüge des Datenschutzes in Österreich allgemein und im Speziellen in Anwendung auf Geodaten behandelt werden. Ergänzend wird das Konzept des INSPIRE Projektes vorgestellt, welches für die Erstellung eines europaweiten Geoinformationsnetzes (und somit auch für die von Österreich beigesteuerten Geodaten und GIS) verantwortlich ist.

Der nächste Teil behandelt in medias res die Arbeitsweise der von öffentlicher Seite organisierten Geoinformationssysteme am Beispiel KAGIS³ und SteiermarkGIS⁴. Von der Auslegung der rechtlichen Bestimmungen zu der Erklärung der Datenflüsse bis hin zum praktizierten Datenschutz sollen besonders relevante Bereiche des Tagesgeschäfts von BundesländerGIS dargelegt werden. Besonders die Frage, inwieweit personenbezogene Daten in diesen Geoinformationssystemen verarbeitet werden, beziehungsweise wo möglicher Personenbezug zu erkennen sein könnte, ist ein wichtiger Punkt dieses Abschnittes.

Schließlich werden die Informationen der GIS-Praxis mit den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten verglichen. Etwaige rechtliche Graubereiche, Best Practice Lösungen oder Ideen sowie Vorbehalte der GIS-Betreiber werden dargestellt und sollen als Anregung zum Weiterdenken auch abseits dieser Arbeit dienen.

³ Öffentliches GIS des Bundeslandes Kärnten.

⁴ Öffentliches GIS des Bundeslandes Steiermark.

2. Grundlagen zu Daten und Datenschutz

2.1 Grundbegriff Daten

Daten, beziehungsweise der zugrunde liegende Singular Datum (n.), bezeichnet eine Information. Das Datum weist uns klassischer Weise von alters her den exakten kalendarischen Zeitpunkt des Jahres. Naturwissenschaften verwenden den Begriff als Synonym für eine Messung, Beobachtung oder Information über eine bestimmte Sache.⁵ Der Weg der Daten bis dahin, mittlerweile als das „Öl des 21. Jahrhunderts“⁶ bezeichnet zu werden, ist untrennbar mit der fortschreitenden Digitalisierung verbunden, da wir unter Daten heute zumeist elektronisch beziehungsweise digital verarbeitete und abrufbare Informationen verstehen. Der Umstand, dass sich die digitale Speicher- und Rechenleistung weltweit jährlich fast verdoppelt⁷, veranschaulicht den Stellenwert der elektronischen Datenverarbeitung und lässt dahingehend vage Zukunftsaussichten erahnen. Als wirtschaftlich besonders relevante und rechtlich definitiv sensibelste digitale Informationen gelten personenbezogene Daten.

2.2 Personenbezogene Daten

Entsprechend dem Art 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)⁸ sind personenbezogene Daten alle Daten, „[...] die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.⁹

⁵ Duden, Schlagwortsuche „Daten“, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/Daten>, Stand 19.01.2021.

⁶ Georgieva, Die EU-Datenschutz-Grundverordnung:(FN 1) globaler Wirkungsbereich mit lokalen Besonderheiten, in Jahrbuch Datenschutz 2017, (2018) S 250.

⁷ Moorsches Gesetz.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, Seiten 1 bis 88.

⁹ Art 4 Abs 1 DSGVO.

Sowohl Abgrenzung zu Sachdaten als auch zur genauen Definition liegt dem personenbezogenen Datum zugrunde, dass es sich nur auf *eine* Person beziehen kann und nicht auf mehrere Personen oder gar eine Sache.¹⁰

Die meisten Personen sind bereits mit ihrem Namen eindeutig identifizierbar. Reicht das nicht aus, genügt es oft, zusätzlich das Geburtsdatum oder die Wohnadresse zu wissen, um eine Person eindeutig identifizieren zu können. Je detaillierter und eindeutiger eine Information ist, desto eher kann sie alleine Bezug zu einer Person herstellen oder desto eher kann sogar durch sogenanntes Profiling das Handeln einer Person vorausgesagt werden. Eine Person gilt in der Regel dann als eindeutig identifiziert, wenn die Identität dieser Person direkt aus der Information hervorgeht, zum Beispiel eben aus ihrem Namen. Dahingegen ist von identifizierbar zu sprechen, wenn das erste Datum alleine nicht ausreicht, um eine eindeutige Identität festzustellen, dies aber durch Kombination mit weiteren öffentlich zugänglichen Informationen schließlich doch möglich ist (zum Beispiel öffentliche Register, Telefonbuch et cetera).¹¹ Um die Identifizierbarkeit einer Person festzustellen, gilt es, alle Mittel zu berücksichtigen, die nach allgemeinem Ermessen für die Identifikation herangezogen werden können.¹²

Es ist in der Praxis oft schwierig einzuschätzen, einerseits wodurch und wie leicht eine Person identifizierbar ist und andererseits, wie leicht sie identifizierbar sein sollte.

In digitalen Zeitalter sind Informationen leichter und schneller zugänglich denn je. Die Privatsphäre scheint ein ausgehöhltes und zunehmend unterschätztes Gut zu sein und viele Personen wissen nicht um Ihre Rechte an den sie betreffenden Daten Bescheid. Dabei besteht in der Europäischen Union (EU) das hochrangige Grundrecht auf Datenschutz!

2.3 Das Grundrecht auf Datenschutz

Die Entstehung des Grundrechts auf Datenschutz ist auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹³ zurückzuführen. Darin heißt es in Art 8, dass Jedermann das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hat. Der Begriff „Privatleben“ ist dabei so weit auszulegen, dass sinngemäß auch die mit seiner Person verbundenen Daten in dessen Privatsphäre fallen und dementsprechend ein Schützenswertes Gut darstellen. Mit fortschreitendem Digitalisierungsgrad kam der Gesetzgeber nicht umhin, sich dem Thema Datenschutz genauer zu widmen. Art 8 der Europäischen Grundrechtscharta

¹⁰ Hödl, Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen, in Knyrim, DatKomm, 2018, Seite 9.

¹¹ Hödl, 2018, Seite 9.

¹² Hödl, 2018, Seite 10.

¹³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.

(GRC)¹⁴ spricht etwas später bereits vom Recht auf „Schutz personenbezogener Daten“. In Österreich besteht das Grundrecht auf Datenschutz seit dem ersten Datenschutzgesetz 1978. Es wurde von den Nachfolgegesetzen stets übernommen und findet sich daher auch heute unter anderem im Datenschutzgesetz von 2018 (DSG). Auch in Deutschland erkannte der Verfassungsgerichtshof im diesbezüglich bahnbrechenden sogenannten „Volkszählungsurteil“ am 15. Dezember 1983 in personenbezogenen Daten ein hochrangiges, schutzwürdiges Gut und interpretierte die ersten beiden Absätze des deutschen Grundgesetzes¹⁵ dahingehend, dass Jedermann ein Grundrecht darauf hat, über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.¹⁶

Das Grundrecht auf Datenschutz steht hierzulande in Verfassungsrang und räumt jedem das Recht auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten ein. Als Jedermannsrecht gilt es für jede Person, die sich in Österreich befindet (dies gilt durch die europäische Harmonisierung in und für das gesamte Gebiet der EU). Durch die Drittwirkung dieses Rechts gilt es nicht nur in der Beziehung des Bürgers zum Staat und umgekehrt, sondern ist auch ein gegenüber Dritten wirksames und durchsetzbares Recht.¹⁷ Da es aber kein uneingeschränktes und absolutes Recht ist, unterliegt es der Betrachtung hinsichtlich der Gesamtheit an Grundrechten und deren interner Abwägung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.¹⁸

Um dieses Grundrecht Europaweit zu sichern und dessen Umsetzung in der gesamten EU zu harmonisieren gilt seit 25. Mai 2018 die DSGVO.

Folglich wird die Entwicklungsgeschichte des Österreichischen und Europäischen Datenschutzrechts, welche in der aktuellen DSGVO gipfelt, in groben Zügen skizziert.

2.4 Geschichte des Datenschutzes in Österreich und der EU

Obwohl böse Zungen die USA heutzutage als den Wilden Westen des Datenschutzrechts bezeichnen könnten, war es der Bundesstaat Kalifornien, der 1968 die ersten Regulatorien zur Beschränkung der Einsichtnahme in Personenregister bei öffentlichen Verwaltungsstellen einführt und somit den Anfang für die Entwicklung von rechtlich verbrieftem Datenschutz legte. Als erstes europäisches Rechtsdokument in dieser Hinsicht gilt das Hessische Datenschutzgesetz von 1970, welches dem Bürger schon mit Kontrollrechten über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten ausstattete

¹⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01).

¹⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

¹⁶ Deutscher BVerfG, 1. Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983- 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215.

¹⁷ Jähnel, Pallwein-Prettner, Marzi, Datenschutzrecht, Facultas- Verlag, Wien (2018), Seiten 26 bis 29.

¹⁸ Georgieva, (2018) Seite 255.

und ein Rechenschaftspflicht für die die Daten verarbeitende Person vorsah.¹⁹ Österreich schuf sein erstes Datenschutzgesetz 1978.²⁰ Nach und nach wurden europäischen Ländern die Wichtigkeit solcher Gesetze bewusst, die staatenweise Umsetzung führte allerdings zur Ausprägung einer recht heterogenen Rechtslandschaft. Das erste Harmonisierungsbestreben der EU im Datenschutzrecht ergab 1995 die Datenschutzrichtlinie (DSRL).²¹ Österreich setzte die DSRL durch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG2000) zur Jahrtausendwende in nationales Recht um. Da dieser EU-Vorstoß allerdings nur als Richtlinie ausgeführt wurde, hatten die Mitgliedstaaten großen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der DSRL in staatliches Recht, was einer kompletten Harmonisierung auf EU-Ebene zuwiderlief.

Mehr als zwanzig Jahre nach der DSRL gelang es schließlich durch das legislative Instrument der Verordnung²² diese angestrebte Harmonisierung weitestgehend herbeizuführen. Mit Ausnahme einiger Öffnungsklauseln gilt die DSGVO nach einer zweijährigen Übergangsfrist seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten gleich, verbindlich und unmittelbar anwendbar. Der österreichische Gesetzgeber änderte zu diesem Zweck mit einer Gesetzesnovelle²³ das bestehende DSG 2000 so ab, dass nun in allen abänderbaren Bereichen (Öffnungsklauseln) die Bestimmungen der DSGVO gelten. Die Teile des DSG 2000, die in Verfassungsrang stehen, wurden beibehalten, da man fürchtete, die für eine Abänderung nötige Zweidrittelmehrheit im Nationalrat in Zeiten des Wahlkampfes nicht erreichen zu können.²⁴

So ist das seit 25. Mai 2018 in Österreich gültige Datenschutzgesetz (DSG)²⁵ ein Hybrid aus der DSGVO, den national interpretierten Öffnungsklauseln der DSGVO und den in Verfassungsrang stehenden und somit immer noch gültigen Paragraphen des DSG 2000. Besonders die Öffnungsklauseln bieten den einzelnen Nationalstaaten wieder individuellen Gestaltungsspielraum, doch ist dieser deutlich geringer als bei der Umsetzung der DSRL von 1995. Eine Österreichische Besonderheit ergibt sich aus dem Faktum, dass der gültige §1 des DSG auch juristischen Personen den Schutz ihrer personenbezogenen

¹⁹ *Jahnel et al.*, (2018), Seite 19.

²⁰ *Jahnel et al.*, (2018), Seite 20.

²¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, Seiten 31bis 50.

²² Verordnung der Europäischen Union gelten direkt, in allen Mitgliedstaaten gleich und verbindlich und bedürfen anders als die RL keiner weiteren Umsetzung in ein eigenes staatliches Gesetz (wie bei DSRL und DSG 2000). Aufgrund der angesprochenen teilweisen Gegensätzlichkeit des nationalen DSG2000 und der DSGVO und nicht zuletzt um die Öffnungsklauseln der DSGVO national umzusetzen änderte der österreichische Gesetzgeber das DSG2000 trotzdem ab, sodass hier DSG und DSGVO parallel gelten. Im Zweifel gilt die DSGVO (EU- vor Mitgliedstaatenrecht).

²³ Datenschutzanpassungsgesetz 2018 (DSAG 2018).

²⁴ *Jahnel et al.*, (2018), Seite 21 beziehungsweise 22.

²⁵ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. 165/1999.

Daten zusichert, während die DSGVO diese Protektion nur ausschließlich natürlichen Personen gegenüber gewährt.²⁶ Wie diese Besonderheit in der Praxis angewandt wird und zu welchen Konflikten es hierbei in Österreich kommen kann, ist weder in allen Bereichen klar oder überhaupt juristisch erprobt, noch Bestandteil dieser Arbeit. In der kombinierten Anwendung von DSGVO und DSG ist zu betonen, dass im Zweifel EU Recht vor dem Recht der Mitgliedstaaten gilt. Daher gilt in weiterer Folge auch für diese Arbeit, dass, wann immer man sich auf rechtliche Regulatorien des Datenschutzrechts zu berufen hat, die DSGVO zum Einsatz kommt.

2.5 Die Wirkungsweise der DSGVO

Um das Grundrecht auf Datenschutz optimal umzusetzen, gleichzeitig aber die Verfügbarkeit und den Fluss wertvoller Daten nicht unnötig zu behindern (unter anderem als wirtschaftlich hochrelevante Grundlage und die Verfügbarkeit dem Öffentlichen Interesse entsprechend), definiert die DSGVO zunächst drei Anwendungsbereiche.

2.5.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich ist von der DSGVO nicht explizit vorgesehen, da sie in ihren Formulierungen keine Normadressaten nennt. Trotzdem definiert der Art 1 DSGVO eindeutig, dass ausschließlich *natürliche* Personen diesbezüglich schutzwürdig sind. Zur Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereiches zueinander definiert die DSGVO in Art 4 Z 7 und 8 der die drei elementare Begriffe „betroffenen Person“ (data subject), „Verantwortlicher“ (controller) und „Auftragsverarbeiter“ (processor). Obwohl per Definition die betroffene Person ausschließlich eine natürliche Person sein kann (da personenbezogen Daten ja nur von tatsächlichen Personen stammen können), kann es sich bei dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sehr wohl auch um Behörden oder juristische Personen handeln. Die der DSGVO folgende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) macht auch die Unabhängigkeit der Staatszugehörigkeit oder der Legalität des Aufenthalts der betroffenen Person in der EU deutlich. Somit gilt das Grundrecht auf Datenschutz für alle natürlichen Personen, die sich in der EU befinden.²⁷

²⁶ *Jahnel et al.*, (2018), Seiten 20 bis 22.

²⁷ *Georgieva*, (2018), S 256.

2.5.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Art 2 Abs 1 DSGVO beschreibt, dass der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO sowohl die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, als auch die nicht automatisierte Verarbeitung, wenn eine Speicherung in einem Dateisystem vorliegt oder vorgesehen ist, umfasst. Davon ausgenommen sind personenbezogene Daten, die sich nicht im Anwendungsbereich der EU befinden, die im Rahmen der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Angelegenheiten sind, sowie solche, die durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten, inclusive auch im Interesse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, verarbeitet werden.²⁸ Dabei erfolgt eine Abwägung der Grundrechte im Sinne der Verhältnismäßigkeit.

Jedenfalls nicht von der sachlichen Anwendung der DSGVO erfasst sind:

- Personenbezogene Daten juristischer Personen.²⁹ Dieser Punkt stellt in Österreich eine Besonderheit dar. Das dem DSG als nationale Umsetzung der DSGVO vorangehende DSG 2000 gewährte auch juristischen Personen Recht auf Datenschutz personenbezogener Daten. Da dieses Recht im Verfassungsrang stand (und nach wie vor steht) und die notwendige Mehrheit für dessen Aufhebung nicht erreicht zu werden gefürchtet wurde, wurde dieses Recht beibehalten und gilt daher auch heute, parallel zur DSGVO. Dies kann in der Folge zu Curiosa wenn nicht sogar zu Problemen führen, deren Ausführung allerdings nicht Bestandteil dieser Arbeit sein wird.
- Anonymisierte Daten.
Diese gelten nicht mehr als personenbezogene Daten, da der Bezug zu einer Person nicht mehr herstellbar ist.
- Personenbezogene Daten von Verstorbenen.
Das Grundrecht auf Datenschutz endet mit dem Tod einer natürlichen Person.

Ebenso von der Anwendung ausgenommen sind alle personenbezogenen Daten, die die Person freiwillig veröffentlicht hat und die ohnehin frei öffentlich zugänglich sind.³⁰

2.5.3 Räumlicher Anwendungsbereich

Die im Art 3 DSGVO beschriebene räumliche Anwendung erfolgt zum Großteil auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die sich in der EU befinden. Sie betrifft

²⁸ Art 2 Abs 2 DSGVO.

²⁹ Dem DSG in Österreich nach aber schon (Verfassungsrang).

³⁰ Georgieva, (2018), S 258 u S.

Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Niederlassung in der EU betreiben (unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der EU stattfindet). Es sind aber auch nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten von Personen verarbeiten, von der DSGVO betroffen, wenn die der Person angebotenen entgeltunabhängigen Waren oder Dienstleistungen oder das beobachtete Verhalten in der Union stattfindet. Ein treffendes Beispiel stellt hierfür der Bereich der Datenverarbeitung in „Sozialen“ Medien und Netzwerken dar³¹, bei dem der Netzwerkeigentümer rechtlich zwar im EU-Ausland ansässig ist, die kostenlose Dienstleistung und das beobachtete Kundenverhalten aber durchaus in der EU stattfindet. Dementsprechend unterfällt die Datenverarbeitung von Konzernen wie Facebook und Co., sofern sie Daten in der EU oder von EU-Bürgern verarbeiten, eindeutig den strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO.

Durch den derartig weit gefassten räumlichen Anwendungsbereich nimmt die DSGVO, obgleich sie nur den Schutz von Personen in und aus der EU vorsieht beziehungsweise rechtlich beeinflussen kann, global Einfluss auf den Umgang mit personenbezogenen Daten und setzt weltweit datenschutzrechtliche Maßstäbe.

2.6 Begriffsbestimmungen der DSGVO

Zum besseren Verständnis sollen folglich die für diese Arbeit relevanten Begriffsbestimmungen aus Art 4 DSGVO beschrieben und bei Bedarf näher erklärt werden. Die Aufzählung erfolgt nach den von der DSGVO angeführten Nummern der Begriffe, für diese Arbeit irrelevante Begrifflichkeiten werden ausgespart.

1 „Personenbezogene Daten“

Definition siehe Kapitel 2.2 „Personenbezogene Daten“.

2 „Verarbeitung“

Jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht (mit oder ohne Zuhilfenahme automatisierter Verfahren). Darunter fallen das Erheben, Erfassen, Ordnen und Organisieren, Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Auslesen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten und jegliche andere Form der Bereitstellung, sowie das Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten.

³¹ Art 3 Abs 1 u 2 DSGVO.

3 „Einschränkung der Verarbeitung“

Beschreibt die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

4 „Profiling“

Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, durch die Bewertung bestimmter sich auf die Person beziehender Aspekte auf das zukünftige Verhalten dieser Person schließen zu können.

5 „Pseudonymisierung“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Art, die es unmöglich macht ohne weitere Zuhilfenahme zusätzlicher Informationen einen direkten Bezug zu einer spezifischen natürlichen Person herzustellen. Die dafür benötigten Zusatzinformationen müssen gesondert aufbewahrt werden, technische und organisatorische Voraussetzungen müssen gegeben sein. Ein Personenbezug ist aber grundsätzlich wieder herstellbar, wofür von einem rechtlich zulässigen und zumutbaren Ermittlungsaufwand auszugehen ist. Die Abgrenzung dieses Aufwandes bleibt allerdings aufgrund der ständigen technischen Entwicklung unscharf, da immer mehr Daten immer leichter verfügbar gemacht werden.³²

Ein noch weitreichenderer Schritt zum Schutz personenbezogener Daten ist die Anonymisierung. Bei anonymisierten Daten wurden von einem Datum alle Informationen dauerhaft und unwiederbringlich entfernt, die einen direkten oder indirekten Bezug auf eine (natürliche) Person zulassen. Das Datum beziehungsweise der Personenbezug ist entgegen pseudonymisierter Daten nicht durch gesondert aufbewahrte Daten wiederherstellbar. Anonymisierte Daten gelten in diesem Sinne nicht mehr als personenbezogen und fallen daher auch nicht unter die Regelungen der DSGVO³³, siehe Kapitel 2.5.2 „Sachlicher Anwendungsbereich“.

6 „Dateisystem“

Eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, welche nach bestimmten Kriterien verfügbar sind, unabhängig von Führung (zentral, dezentral) und Ordnung (funktional oder nach geografischen Gesichtspunkten) dieser Systeme.

7 „Verantwortlicher“

³² Hödl, (2018), S 10 Abs 13.

³³ Erwägungsgrund 26 zur DSGVO.

Die natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung et cetera, die alleine oder mit anderen über die Art und Weise, sowie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (...). Nach Art, Maß und Ziel der Verarbeitung und in Abwägung der Risiken für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat der Verantwortliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine Datenverarbeitung gemäß der DSGVO sicherstellt. Solche Maßnahmen können überprüft und gegebenenfalls aktualisiert zu werden.³⁴

Zusätzlich zum Verantwortlichen kann ein Unternehmen und muss eine öffentliche Institution oder Behörde, die personenbezogene Daten verarbeitet, einen Datenschutzbeauftragten ernennen. Im Zuge seiner Tätigkeit hat dieser dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der DSGVO im Betrieb eingehalten werden. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in privaten Unternehmen ist nicht verpflichtend, sie ersetzt dabei aber auch nicht die Verantwortung des Verantwortlichen.³⁵³⁶ Der Datenschutzbeauftragte sollte seinen Verpflichtungen in jedem Fall in vollständiger Unabhängigkeit nachgehen können.³⁷

8 „Auftragsverarbeiter“

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung et cetera, die im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet. Der Verantwortliche darf nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die sicherstellen können, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Verarbeitung in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO zu bringen und die Rechte von Betroffenen und der Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet ist.³⁸ Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, nach schriftlicher Bestätigung des Verantwortlichen die Dienste weiterer Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Detaillierte Bestimmungen für den Auftragsverarbeiter finden sich in den Artikeln 28 und 29 der DSGVO wieder.

9 „Empfänger“

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung et cetera, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Dritten handelt oder nicht. Bei der Datenübermittlung zwischen Behörden im Raum der Union im Zuge deren gesetzmäßiger

³⁴ Art 24 Abs 1 DSGVO.

³⁵ § 5 DSG.

³⁶ Erwägungsgrund 77 zur DSGVO.

³⁷ Erwägungsgrund 97 zur DSGVO.

³⁸ Art 28 Abs 1 DSGVO.

Aufgabenerfüllung handelt es sich beim Adressaten allerdings nicht um einen Empfänger nach dieser Definition.

10 „Dritter“

Alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden oder Einrichtungen et cetera, die nicht im Sinne der oberen Definitionen betroffene Person, Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und für die Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen unter der Weisung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters sind.

11 „Einwilligung“

Die unmissverständliche Willensbekundung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Derartige Einwilligungen sollte aus am täglichen Leben hinreichend bekannt sein. Ob bei der Erstellung eines beliebigen Nutzerkontos, dem Abschluss eines Vertrages oder dem Aufruf einer Internetseite („Verwendung von Cookies“), spätestens seit Inkrafttreten der DSGVO muss der Verarbeiter die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten dezidiert bestätigt bekommen.

12 „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

Verletzung der Sicherheit (ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig), die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt (...).

15 „Gesundheitsdaten“

Personenbezogene Daten, die sich auf die geistige oder körperliche Gesundheit einer natürlichen Person einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Solche Gesundheitsdaten gelten als besonders sensible personenbezogene Daten.

21 „Aufsichtsbehörde“

Eine von einem Mitgliedstaat gemäß Art 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle. In Österreich wird dieser Punkt durch das Bestehen und Wirken der Datenschutzbehörde (DSB) erfüllt.

22 „betroffene Aufsichtsbehörde“

Eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist, die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat (oder haben kann), oder eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

Inwieweit bei einer Verschneidung oben genannter Fälle mehrere Aufsichtsbehörde verschiedener Mitgliedstaaten betroffen sein können und ob und in wie weit hierzu Regelwerk bestimmt wurde, ist nicht Bestandteil dieser Arbeit.

23 „grenzüberschreitende Verarbeitung“

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahme der Tätigkeit eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters mit mehreren Niederlassungen in der Union, oder die Tätigkeit eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters mit nur einer Niederlassung in der Union, die jedoch erhebliche Auswirkung auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.³⁹

2.6.1 Absoluter versus relativer Personenbezug

Wenn kein einschlägiges Vorwissen benötigt wird und jeder beliebige Dritte einen Personenbezug über ein Datum herstellen kann, so spricht man von absolutem Personenbezug. Dieser wird dann also unter Zuhilfenahme aller zu Verfügung stehender Hilfsmittel zur Informationsbeschaffung rein theoretisch möglich, unabhängig wer diesen Bezug herzustellen versucht. Kommt es auf den Verantwortlichen an ob die Herstellung gelingt, wird also einschlägiges Vorwissen vorausgesetzt um eine Person direkt identifizieren zu können, so spricht man von relativem Personenbezug. Die DSGVO gibt aber keinen klaren Anhaltspunkt, ab wann von relativem oder absoluten Personenbezug auszugehen ist⁴⁰ und nach welchen dieser Bezugsformen die rechtlichen Definitionen zu orientieren sind. Da laut DSGVO bei der Herstellung eines Personenbezuges von der Verwendung aller verfügbaren Hilfsmittel unter Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Arbeitsaufwandes auszugehen ist, wird im Zweifel die Theorie des absoluten Personenbezuges kommen, eingeschränkt durch die Wahrscheinlichkeit der Verwendung dieser Hilfsmittel. Dies beschreibt also eine nicht näher definierte Kombinationsvariante zwischen absolutem und relativem Personenbezug.

³⁹ Art 4 Abs 1-12, Abs 15, Abs 21-23 DSGVO sinngemäß.

⁴⁰ Hödl, (2018), S10 Abs 14.

2.7 Grundsätze der Datenverarbeitung personenbezogener Daten

Kapitel II der DSGVO beschreibt die Grundsätze, nach denen personenbezogene Daten zu behandeln sind.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten folgende in Art 5 der DSGVO definierte Grundsätze:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat rechtmäßig, nach Treu und Glauben und für die betroffene Person nachvollziehbar zu erfolgen. „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“
- Die Verarbeitung ist an eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke gebunden. Dem widerspricht eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegender Archivzwecke (...) allerdings nicht. „Zweckbindung“
- Beschränkung der personenbezogenen Daten auf (...) ein für den Zweck der Verarbeitung notwendiges Maß. „Datenminimierung“
- Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es besteht das Gebot zur unverzüglichen Berichtigung sachlich für den Zweck unrichtiger Daten. „Richtigkeit“
- Personenbezogene Daten haben nur so lange gespeichert zu werden, wie es die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erfordern. Eine längere Speicherung ist nur in Fällen des öffentlichen Interesses gestattet, zum Beispiel zu Archivzwecken, historischer oder wissenschaftlicher Forschung oder statistischen Zwecken. „Speicherbegrenzung“
- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch technische und organisatorische angemessene Sicherheit vor unrechtmäßiger Verarbeitung und Zugriff, unbeabsichtigter Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Daten zu gewährleisten. „Integrität und Vertraulichkeit“⁴¹

Für die Einhaltung oben genannter Grundsätze im Umgang mit personenbezogenen Daten zeichnet der Verantwortliche verantwortlich. Dieser muss auch die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.⁴²

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht nur dann, wenn entweder die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat, der Verarbeiter damit einen Vertrag mit der betroffenen Person diesbezüglich zu erfüllen hat, die Verarbeitung für eine Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder anderen

⁴¹ Art 5 Abs 1 lit a-f DSGVO.

⁴² Art 5 Abs 2 DSGVO.

natürlichen Personen schützt, oder der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im berechtigten öffentlichen Interesse liegt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann ebenfalls rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verarbeiters oder Dritter dient, sofern diese Verarbeitung dem Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten betroffener Personen nicht diametral gegenübersteht.⁴³

2.8 Betroffenenrechte nach DSGVO

Die Rechte betroffener Personen sind in den Artikeln 12 bis 22 DSGVO angeführt. Diese werden folglich überblicksmäßig dargestellt.

Für die Ausübung der Rechte betroffener Personen gilt es, von Seiten des Verantwortlichen transparente Information über Art und Umfang der einschlägigen Datenverarbeitung bereitzustellen. Es besteht die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen bei der Erhebung sie betreffender personenbezogener Daten. Die betroffene Person muss zumindest darüber informiert werden, dass Daten erhoben werden, um welche Daten es sich dabei handelt, für welche Zwecke diese Daten erhoben werden und wer die Ansprechperson des Betroffenen ist.⁴⁴

Dies gilt sinngemäß, auch wenn personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden.⁴⁵

Die betroffene Person hat das Auskunftsrecht darüber, vom Verantwortlichen bestätigt zu erfahren, ob und welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet wurden oder werden. Im Zuge dieser Information muss der Verantwortliche auch über die Rechte der betreffenden Person informieren.⁴⁶

Die betroffene Person hat auch das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten, im selben Zug besteht auch das Recht auf Information über derartige Berichtigung.⁴⁷

Die betroffene Person hat nach Art 17 DSGVO das Recht auf Löschung und das Recht auf Vergessenwerden. Sollte es sich um personenbezogene Daten handeln, die nicht mehr für die Zwecke für die sie erhoben wurden benötigt werden, die unrechtmäßig verarbeitet wurden, oder gegen deren Verarbeitung die betroffene Person Widerspruch einlegt oder ihre Einwilligung zurückzieht (...) so

⁴³ Art 6 Abs 1 DSGVO.

⁴⁴ Art 13 DSGVO.

⁴⁵ Art 14 DSGVO.

⁴⁶ Art 15 DSGVO.

⁴⁷ Art 16 DSGVO.

kann unter gewissen Umständen das Recht auf Löschung dieser personenbezogenen Daten durchgesetzt werden.⁴⁸

Art 18 DSGVO beschreibt die genauen Gründe zum Recht Betroffener auf Einschränkung der Verarbeitung, welche sich sinngemäß mit den Art 16 und Art 17 überschneiden beziehungsweise diesen ergänzen.

Alle Aktionen, die im Zusammenhang mit Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung deren Verarbeitung stehen, sind nach Art 19 DSGVO der betroffenen Person mitteilungs pflichtig. Die Mitteilung ist auch all jenen Personen zu machen, denen besagte Daten zuvor offengelegt wurden, es sei denn, dies ist unmöglich beziehungsweise nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu bewerkstelligen. Die betroffene Person ist nach Wunsch auch über diese Empfänger zu unterrichten.

Dem Recht auf Datenübertragbarkeit nach sind unter gewissen Voraussetzungen der betroffenen Person die sie betreffenden personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln.⁴⁹

Schließlich erlauben es die Art 21 und 22 der DSGVO betroffenen natürlichen Personen, unter gewissen Voraussetzungen Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gegen ein für die Person nachteiliges Profiling⁵⁰ durch ihre Daten einzulegen.

2.9 Zusammenfassung Datenschutz

Zusammenfassend ist anzuführen, dass die DSGVO nur den Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit ausschließlich natürlichen Personen stehen (beziehungsweise Spezialfall Österreich auch juristische Personen), regelt. Pseudonymisierte Daten sind im Sinne der DSGVO auch als personenbezogene Daten zu betrachten. Bei vielen zunächst als Sachdaten erscheinenden Informationen kann man mit mehr oder weniger großem Aufwand oft doch einen Personenbezug herstellen. Die wichtige Frage ist nun immer, wie leicht dieser Zusammenhang tatsächlich herstellbar ist, worauf wiederum unweigerlich die eher philosophische Frage folgt, wie leicht der Zusammenhang eigentlich herstellbar sein sollte. Aufgrund der schieren Größe und gleichzeitigen Komplexität jener grundlegenden Fragen sind diese vom Gesetzgeber oft gar nicht oder nicht eindeutig beantwortet. Im Zuge dieser Masterarbeit wird daher unter anderem versucht zu erörtern, inwieweit sich in der Anwendung von Geodaten ein Personenbezug herstellen lässt und wie die Folgen daraus praktisch gehandhabt werden und theoretisch gehandhabt werden sollen.

⁴⁸ Art 17 DSGVO.

⁴⁹ Art 20 DSGVO.

⁵⁰ Art 22 Abs 1 DSGVO

3. Grundlagen zu Geodaten

3.1 Definition Geodaten

Geodaten sind definiert als computerlesbare Geoinformationen, also digitale Informationen mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem genau definierten Standort oder einer geografischen Region.⁵¹⁵²

Geodaten beschreiben Geoobjekte, erweitern sie um ihren Raum- und möglicherweise auch Zeitbezug, und fügt thematische Eigenschaften hinzu. So dienen sie als Abstraktion von auf der Erdoberfläche beobachtbaren Objekten oder Phänomenen. Die Abgrenzung ist oft sehr exakt möglich zum Beispiel bei genauen Grundstücksgrenzen, Leitungsnetzen, Gebäuden et cetera. Zudem ist eine generelle Unterscheidung in dynamische (Abbildung einer sich laufend ändernden Fahrzeugposition) und statische Geodaten (Gebäude, Adresse, Straßennetz) sinnvoll.⁵³ Im weiteren Verlauf der Arbeit wird aber nur die Abbildung statische Geodaten thematisiert.

Viele Geodaten der gleichen Kategorie (zum Beispiel das Objektdatum Straße) können zusammengefasst werden und ergeben dadurch ein großes Geodatenobjekt (Straßennetz). Zum Zwecke der internationalen Einheit und Genauigkeit von Geodaten konnten sich Regelungen etablieren, die die genaue Verortung dieser Geodaten bestimmen. So lässt sich ein einheitliches Raumbezugssystem herstellen, in dem alle Geodaten gleich verortet und geometrisch zusammenführbar sind.⁵⁴ Die Adresse Stephansplatz 1, 1010 Wien wird somit als eindeutiges Geodatum in allen Geoinformationssystemen, die diesen einheitlichen Regeln folgen, der gleichen Koordinate zugeordnet und vice versa (Standort entspricht Lat. 40°12'30.5", (N) Lon. 16°22'22").

Zudem werden Geodaten in Rasterdaten und Vektordaten unterteilt. Bei Rasterdaten kann dem Namen entsprechend einer Zelle in einem rechteckigen oder quadratischen Raster eine Qualität oder ein bestimmter Wert zugeordnet werden. So können zum Beispiel Niederschlagsmengen oder Temperaturdaten, aber auch Oberflächenbedeckungen wie die Qualität „Wald“ oder statistische Einheiten wie Bevölkerungsdichten für einzelne Rasterzellen abgebildet werden. Diese Darstellung lässt sich im 2D Raum und besonders gut für statistische und großflächige Informationen anwenden.

Vektordaten beschreiben geometrische Objekte mittels Vektoren. Geoobjekte wie Gebäude oder Grundstücke lassen sich durch mit Vektoren verbundene Koordinaten als Polygone eindeutig bestimmen. Die Objekte sind dann durch eine hinzugefügte Qualifizierung wie beispielsweise eine

⁵¹ M. Karg, T. Weichert, Datenschutz und Geoinformationen, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), 2007, Seite 5.

⁵² Art 2 Punkt 2 INSPIRE-RL.

⁵³ Bernard L., Mäs S., Digitale Geodaten, 2020, Seite 2.

⁵⁴ Bernard, Mäs, (2020), Seite 2.

Grundstücknummer eindeutig identifizierbar. Obgleich die zweidimensionale Darstellung der Vektordaten aktuell noch überwiegt, lassen sich Geoobjekte auf diese Weise selbstverständlich auch dreidimensional abbilden. Die auf Satelliten- oder Flugzeugerkundung gestützte Aufnahmeinstrumente speisen die Fernerkundungsdaten als Bildaufnahmen direkt in eine Rasterstruktur ein. Je größer die Auflösung ist, desto genauer ist die geometrische Bildauflösung und desto enger ist der Raster, gleichzeitig setzt dies aber auch umso höheren Speicherplatz voraus. Zur Unterstützung der Analyseverfahren erlauben moderne GIS den Wechsel von der Raster- in die Vektordarstellung und umgekehrt.⁵⁵

Besonders durch ihren hohen Informationsgehalt und die praktische Anwendbarkeit erfreuen sich Geoinformationen im privaten Gebrauch großer Beliebtheit und sind eine wichtige Grundlage für wirtschaftliches Handeln und die öffentliche Verwaltung.

Der Wunsch nach genauen Informationen über die Grundeigentumsverhältnisse Ihrer Bürger war es auch, der beispielsweise den Theresianischen Grundsteuerkataster⁵⁶ ins Leben aus der Taufe hob. Der Verordnung nach waren genaue Informationen über die Größe der Besitztümer dem Steuerbescheid beizulegen. Wurden keine eigenen Angaben beigelegt, wurde vom Amt selber vermessen. Dadurch wollte man eine genaue und umfassende (Grund-) Besteuerung jedes Bürgers der Habsburgermonarchie (mit Ausnahme Herzogtum Tirol) möglich machen.⁵⁷ Das Nachfolgewerk, der Franziszeische Kataster, benannt nach dem Auftraggeber Kaiser Franz I., stellt die erste vollständige und flächendeckende Erfassung der Grundstücke der damaligen Habsburgermonarchie, somit auch des gesamten heutigen Staatsgebiets, dar.⁵⁸

Durch die exakte Einmessung und Festlegung von Fixpunkten in der Landschaft, Fortschritt in der Messtechnik, aber besonders auch durch den Informationshunger der Auftraggeber wurde die Erdoberfläche zunehmend genauer und umfangreicher vermessen und kartographiert. In Ermangelung von Alternativen wurden die geoinformationellen Erkenntnisse praktischer Weise auf Landkarten festgehalten.

Derartige klassisch analoge Karten werden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer öfter von digitalen Geodaten ersetzt. Heutzutage findet man Geoinformationen fast ausschließlich in digitaler Form vor. Deren Erfassung, Analyse und Verwaltung wird elektronisch vollzogen.

⁵⁵ Bernard, Mäs, (2020), Seite 3.

⁵⁶ Benannt nach Kaiserin Maria-Theresia von Österreich, Auftraggeberin für diesen Kataster.

⁵⁷ „Wien Geschichte Wiki“ mit dem Suchwort „Theresianischer Kataster“, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kataster>, Stand 07.02.2021.

⁵⁸ Produktportfolio auf der Internetseite des BEV, https://www.bev.gv.at/portal/page?_pageid=713,2157070&_dad=portal&_schema=PORTAL, Stand 14.02.2021.

3.2 Geoinformationssysteme

Da der Aufwand, jedes Geodatum einzeln zu bearbeiten und zu veröffentlichen, sehr groß wäre, werden digitale Geodaten in sogenannten Geoinformationssystemen (GIS) verwaltet und bearbeitet. Dadurch wird die Verknüpfung vielfältiger und unterschiedlicher Geodaten ermöglicht, gleichzeitig kann durch die digitale und öffentliche Publikation eine bedeutend größere Anzahl an Personen einen Nutzen aus diesen Informationen ziehen. Derartige Systeme ermöglichen vor allem auch die kartografische Abbildung von Geoinformationen.⁵⁹

Bei den Anbietern digitaler GIS liegt die für diese Arbeit wichtige Unterscheidung von öffentlichen und privaten GIS nahe. Als öffentliche GIS sind in diesem Sinne Geoinformationssysteme zu verstehen, die von der öffentlichen Hand, also von Bund, Land oder Städten, betrieben und finanziert werden, und deren Bestehen und Tätigkeit an die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtungen gebunden ist. Beispiele hierfür sind die nachfolgend behandelten GIS der Länder Kärnten (KAGIS) und Steiermark (SteiermarkGIS), aber auch alle Geoinformationen, die durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie veröffentlicht werden. „Private“ GIS sind nach dem Verständnis ihrer Aufgabe gesetzlich nicht zu ihren Diensten verpflichtet und Erheben, Verarbeiten und Veröffentlichen Geodaten aus freien Stücken beziehungsweise für ihren privatwirtschaftlichen Betrieb, siehe Google Maps⁶⁰ und Google Earth⁶¹, TomTom⁶², Bing Maps⁶³ oder andere gewerbliche GIS. Für die besprochene Definition nach dieser Arbeit ist die Frage der Entgeltlichkeit der Dienstleistung, sowohl bei öffentlichen als auch „privaten“ GIS, unerheblich. In weiterer Folge wird ausschließlich die Praxis öffentlicher GIS thematisiert.

3.3 Begriffsdefinitionen für Geodaten

Für den weiteren Verlauf der Arbeit ist die Klärung elementarer Begriffe essentiell. Im Folgenden werden die wichtigsten, in § 3 GeoDIG (Begriffsbestimmungen) beziehungsweise in Art 3 INSPIRE-Richtlinie angeführten Begriffe wörtlich wieder gegeben und wo nötig mit den entsprechenden weiteren Erklärungen aus der Literatur ergänzt. Die Aufzählung der Begriffe erfolgt in der im GeoDIG vorgenommenen Reihenfolge.

⁵⁹ Karg, Weichert, (2007), Seite 5.

⁶⁰ „Google Maps“, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.google.at/maps>, Stand 24.03.2021.

⁶¹ „Google Earth“, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.google.com/intl/de/earth/>, Stand 24.03.2021.

⁶² „TomTom“, Internetauftritt des digitalen Technologieunternehmens, Unterbereich Kartendienste und Kartentechnologie, abrufbar unter <https://www.tomtom.com/products/map-technology/>, Stand 16.02.2021.

⁶³ „Bing Maps“ Internetauftritt abrufbar unter <https://www.bing.com/maps>, Stand 24.03.2021.

1. Geodaten sind computerlesbare Geoinformationen.⁶⁴ Das schließt alle Daten ein, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einem genauen Standort oder einem geographischen Gebiet aufweisen.⁶⁵
2. Geodateninfrastruktur: Metadaten, Geodatenätze und -dienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Sinne dieses Gesetzes (GeoDIG) geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden.
3. Ein Geodatensatz stellt eine Sammlung von Geodaten dar, also aggregierte Geodaten.
4. Geodatendienste: Die Art der computergestützten Verarbeitung von in Geodatensätzen enthaltenen Geodaten beziehungsweise der dazugehörigen Metadaten.
5. Geoobjekt: Die in Bezug auf einen bestimmten Standort stehende Abstraktion eines realen Phänomens (Gebäude, Baum, Gewässer, Straße et cetera.)
6. Metadaten: die Informationen, die Geodatensätze beschreiben und die es ermöglichen, Geodaten zu ermitteln, zu Verarbeiten und zu Nutzen.
7. Interoperabilität: Bezüglich Geodaten die Kombination und bezüglich Geodatendiensten die Interaktion. Das Ergebnis muss zusammenhängend und von erhöhtem Zusatznutzen sein.
8. Geo-Portal INSPIRE: eine Internetseite und Organisationsstruktur, die von der Europäischen Union betrieben wird, die Zugang zu einschlägigen Netzdiensten bietet, siehe Kapitel 3.6 „INSPIRE“.
9. öffentliche Geodatenstellen: zusammenfassend aus dem Rechtstext⁶⁶ sind hier all jene (öffentlichen Stellen, Behörden, natürliche und juristische Personen) anzuführen, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung Geoinformationen verarbeiten oder speichern.
10. „Dritte“ sind en gros all jene natürliche oder juristische Personen, die nicht der Definition des vorhergehenden Punkt 9 und der dem zugrunde liegenden Definition nach §3 Abs 1 Z 9 GeoDIG entsprechen.

⁶⁴ Karg, Weichert, (2007), Seite 5.

⁶⁵ §3 Abs 1 l2 GeoDIG.

⁶⁶ §3 Abs 1 Z 9 lit a bis e GeoDIG

3.4 Öffentliche GIS

Um den Leser für die detaillierten Ausführungen der Praxis von öffentlichen GIS in Österreich im zweiten Hauptteil optimal vorzubereiten, befasst sich dieses Kapitel mit grundsätzlichen und allgemeingültigen Definitionen über öffentliche GIS in Österreich. Der Blick auf Details wird mit dem Verweis auf Kapitel 4 dezidiert vermieden.

Um die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Landes- oder Bundesebene vollziehen zu können, entstanden mit Anfang der Neunzigerjahre in Österreich die ersten öffentlichen GIS. Ursprünglich wurden sie zumeist als Teile der Landesverwaltung in den Bereichen des baubehördlichen Verwaltungswesens oder anderen raumplanerischen Einrichtungen von Landesbehörden eingerichtet. Sie sollten digitales Bildmaterial für die Landesverwaltung erstellen und bearbeiten, um die gesetzliche Aufgabenerfüllung der übergeordneten Verwaltungseinheit zu erleichtern. Die Schaffung von genauen Raumordnungsplänen, Hochwasserzonierungen oder die Dokumentation und Planung eines Abwasser- oder Stromversorgungsnetzes verlangen nach detaillierten und umfassenden Geodaten. Heute nutzen viele amtliche Stellen in den unterschiedlichsten Bereichen die Informationsmöglichkeiten durch GIS, wie zum Beispiel Immobilienwirtschaft, Raumplanung, Umweltschutz, Telekommunikation, Infrastruktur, Bau- und Raumordnung sowie das Militär.⁶⁷

Die benötigten Geodaten werden entweder durch eigene Anstrengungen erstellt, durch Joint-Ventures mit anderen Bundesländern oder privatwirtschaftlichen Partnern erzeugt (über die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung), oder wie am Beispiel der Katasterkarten ersichtlich vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) oder anderen Bundeseinrichtungen zugekauft. Anschließend werden die so erzeugten Geodaten nach den gewünschten Kriterien verarbeitet, um sie dadurch sowohl intern den bedürftigen Verwaltungsstellen als auch online über ein zentrales GIS der breiten Öffentlichkeit zu Verfügung stellen zu können.

Mittlerweile sind die tatsächlich meisten verarbeiteten Geoinformationen öffentlich und größtenteils kostenlos im Internet für Jedermann abrufbar. Die GIS Dienste der Bundesländer sind einzeln auf der jeweiligen Internetseite abrufbar.⁶⁸

⁶⁷ T. Piechl, C. Mairamhof, Video-Interview KAGIS, 04.02.2021, Transskripts/Gesprächsprotokoll.

⁶⁸ W. Sommer, M. Weissenbeck, Video-Interview SteiermarkGIS, 08.02.2021, Transskript/Gedächtnisprotokoll.

3.5 Übergeordnete Zusammenarbeit der BundesländerGIS in Österreich

Eine weitere Erleichterung für den Bundesländergrenzen übergreifenden Zugriff auf Geoinformation stellt das Projekt Geoland⁶⁹ dar. Über diese Anwendung kann eine standardisierte Grundkarte aller neun Bundesländer GIS in kombinierter Form über die sogenannte basemap⁷⁰ Ländergrenzen übergreifend abgerufen werden. Auch sind die individuellen Dienste aller neun BundesländerGIS über diese Seite verlinkt und bieten so auf einen Blick Zugriff auf alle diese GIS. Weiters existiert eine flächendeckende Verschmelzung der Luftbildaufnahmen, die das gesamte Staatsgebiet abdeckt. Die dem zugrundeliegenden Daten werden dem Prinzip der Datensparsamkeit folgend dabei stets vom jeweiligen Landesserver abgerufen. Der einzige Unterschied zu einer zentralen Speicherung liegt darin, dass wenn ein Landesserver ausfällt, die entsprechenden Geodaten bis zum Neustart des Servers nicht abrufbar sind. Die Daten der Basemap werden hingegen zentral gespeichert.

Durch die Integration internationaler Standards und nationaler Normen ist es dem Anwender möglich, auch weitere Geobasis- und Fachdaten zu verknüpfen.

Darüber hinaus bietet die Seite den österreichischen Zugang zum INSPIRE Programm der EU, welcher selbstverständlich auch über die INSPIRE-eigene Webseite⁷¹ möglich ist.

Leistung Geoland:

Die Geodatenabfrage über geoland.at bietet österreichweit standardisierte Informationen zu folgenden Themen:

- Allgemein: Kultur, Bildung, Naturschutzgebiete, Raumordnung, Wald und Wasser.
- Einzelthemen Bereich Wasser: Hochwasserdaten, Wasserschutzgebiete
- Naturschutz: Nationalparks und Europaschutzgebiete (diverse Vogelschutzrichtlinien)⁷²

Dabei kann bei der Anzeige der Daten der Basemap zwischen fünf Produktvarianten für die optimale Datennutzung des Anwenders gewählt werden.

- Standard – das Standardkartenprodukt.
- Grau – der reduzierte Farbhintergrund inklusive Höhenschichtlinien eignet sich besonders für die Hintergrunddarstellung, um überlagerte Fachthemen besser zum Vorschein bringen zu können.
- Overlay – transparente Karte mit Straßenaufdruck, welcher sich beispielsweise für die Überlagerung (nomen est omen) eines Orthofotos eignet.

⁶⁹ Projekt Geoland der Bundesländer GIS, <https://www.geoland.at/>, Stand 12.02.2021.

⁷⁰ Basemap des Projekt Geoland.at, www.basemap.at, Stand 13.02.2021.

⁷¹ Österreichischer Webseitenableger des EU- Projektes INSPIRE, <https://www.inspire.gv.at/>, Stand 12.02.2021.

⁷² Geoland.at, Rubrik "Themen" (03/2021).

- High-DPI – gleich wie Standard allerdings mit doppelter Auflösung, perfekt geeignet für hochauflösende Bildschirme besonders von portablen Endgeräten.
- Orthofoto – Georeferenzierte Echtbilder der Oberfläche, flächendeckend in 29cm Maximalauflösung, gebietsweise sogar in 15cm Auflösung erhältlich.⁷³

Die Geoinformationen sind auch als Karten downloadbar, mit dem Unterschied zu den Onlinematerialien, dass die Aktualisierung der Offlinekarten nur jährlich, anstatt zu Onlinekarten im Zweimonatstakt erfolgt.

3.6 Rechtliche Grundlage BundesländerGIS

Die Entstehung amtlicher GIS in Österreich beziehungsweise in den Bundesländern erfolgte nicht nach einheitlichen Regelwerken, ein bundesweites gesetzliches Normwerk zur Erstellung eines Geoinformationsdienstes im engen Sinne existiert bis heute nicht. Aus diesem Grund entwickelten sich amtliche GIS in den österreichischen Bundesländern zunächst heterogen und aufgrund eigener landesgesetzlicher Bestimmungen zur Erfüllung landes- und bundesgesetzlicher Verwaltungsaufgaben. Für Kärnten schrieb das Kärntner Raumordnungsgesetz 1991 erstmals indirekt die Schaffung eines Geoinformationsdienstes für die Erledigung interner amtlicher Aufgaben vor.⁷⁴

3.6.1 Umweltinformationsgesetz

Erste Schritte zur Veröffentlichung von Geodaten setzte 1993 das Umweltinformationsgesetz (UIG).⁷⁵ Das Ziel nach §1 des UIG ist, „[...] die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch 1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den [...] vorhandenen Umweltinformationen und 2. durch die Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, [...] bevorzugt in elektronischer Form.“ zu ermöglichen. Das UIG spricht hier nicht dezidiert von Geoinformationen, da es nur die grundsätzliche Ermöglichung des Zuganges von

⁷³ basemap.at (07.02.2021).

⁷⁴ Piechl, Mairamhof, Interview KAGIS (2021).

⁷⁵ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) BGBl. Nr. 495/1993.

Umweltinformationen verlangt. Durch dieses Bundesgesetz wurden die EU- Richtlinien 2003/4/EG⁷⁶ und die EU- Richtlinie 2012/18/EU⁷⁷ in österreichisches Recht umgesetzt.

Hiermit greift das UIG national zeitlich dem „Übereinkommen von Aarhus“ (auch als Aarhus-Convention bekannt)⁷⁸ vor, welches sich 2005 in Art 1 zum Ziel nahm, für die Bürger aller Vertragspartnern unter anderem das „Recht auf Zugang zu Informationen“ zu gewährleisten. Dementsprechend wird festgehalten, dass jeder Vertragspartner sicherstellt, dass die Behörden der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf Antrag zur Verfügung stellen.⁷⁹

3.6.2 Informationsweiterverwendungsgesetze und Open Government Data (OGD)

Einen weiteren wichtigen Zugang zu diesem Thema bietet die bis dato vorhandene Rechtsstruktur, die sich mit der Weitergabe, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten des öffentlichen Sektors beschäftigt.

Die nationale Umsetzung der EU- Richtlinie 2003/98/EG⁸⁰ und deren Novelle EU- Richtlinie 2013/37/EU⁸¹ passte sich der Gesetzgeber den EU-weiten Harmonisierungsbestrebungen im Umgang mit derartigen Datenkategorien in Form des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)⁸² an.⁸³ Dadurch wurde die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Verwaltungsinformationen, ermöglicht. Da amtliche Geoinformationen ebenso zu der vom IWG angesprochenen Datengruppe des öffentlichen Sektors zu zählen sind, sind somit auch GIS von dieser gesetzlichen Regelung betroffen. Es bestehen darüber hinaus noch Informationsweiterverwendungsgesetze der Länder.

⁷⁶ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14.02.2003 Seiten 26 bis 32.

⁷⁷ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, Seiten 1 bis 37.

⁷⁸ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang von Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. Nr. III 88/2005.

⁷⁹ Art 4 Abs 1 Übereinkunft von Aarhus.

⁸⁰ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31/12/2003, Seiten 90 bis 96.

⁸¹ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.6.2013, Seiten 1 bis 8.

⁸² Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG) BGBl. Nr. 135/2005.

⁸³ Erklärung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Open Government und PSI Richtlinie unter <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Europa/OesterreichinderEU/Open-Data-und-PSI.html> Stand 13.02.2021.

Die nächste rechtliche Harmonisierungs- und Anpassungswelle ist bereits fast abgeschlossen, denn mit spätestens 17. Juli 2021 ist die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (OGD/PSI-RL)⁸⁴ in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen. Diese OGD/PSI-Richtlinie ändert die beiden ihr inhaltlich vorangegangenen EU-Richtlinien 2003/98/EG und 2013/37/EU deutlich ab. Nach ihrem dritten Erwägungsgrund dieser kommenden OGD-PSI Richtlinie ist es die Ansicht der Kommission, dass *„[...] Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten EU im Wege stehen, um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der Technik zu bringen, und um weitere digitale Innovationen, insbesondere in Hinblick auf künstliche Intelligenz, zu fördern.“*

Wesentliche Änderungen des Rechtstextes werden sich auf den Zugang zu Echtzeitinformationen beziehen.⁸⁵ Der Zugang zu Informationen wird als ein Grundrecht angesehen.⁸⁶

Da dieses Gesetz seine nationale Gültigkeit erst nach Veröffentlichung dieser akademischen Abschlussarbeit erlangen wird, ist für den Verlauf dieser Arbeit der aktuell gültige Rechtsrahmen in Form des IWG von Belang.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich auch die EU- Richtlinie 2003/4/EWG⁸⁷ zu erwähnen, die es sich schon sehr früh zum Ziel gesetzt hat, das Recht des Zuganges auf Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind, durchzusetzen, und die weitere Verbreitung öffentlicher Umweltdaten besonders auf digitalem Wege zu forcieren.⁸⁸

Die in dieser EU- Richtlinie festgehaltenen Bestimmungen überschneiden sich Großteils mit der ihr nachfolgenden INSPIRE-Richtlinie, die heute und besonders für den Sektor der öffentlichen Geoinformationen Gültigkeit hat. Daher wird im Folgenden nicht näher auf die EU - Richtlinie 2003/4/EWG eingegangen. Anstelle dessen werden die aktuell gültigen und für dieses Thema genaueren Bestimmungen gemäß der INSPIRE-Richtlinie behandelt.

⁸⁴Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.6.2019, Seiten 56 bis 83.

⁸⁵ Erwägungsgrund Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

⁸⁶ Erwägungsgrund Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

⁸⁷EU- Richtlinie 2003/4/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14.02.2003 Seiten 26 bis 32.

⁸⁸ Art 1 EU-Richtlinie 2003/4/EWG.

3.6.3 Geodateninfrastrukturgesetz nach INSPIRE-RL

Eine große Harmonisierung der gesetzlichen Grundlage für den Umgang und vor allem die Veröffentlichung amtlicher Geodaten wurde 2007 durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (siehe Kapitel 3.6 INSPIRE) erreicht. Als EU - Richtlinie hatte diese in staatliches Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt zu werden. In Österreich wurde ein sogenannte „9/1 Regelung“ dafür eingeführt, was bedeutet, dass ein Bundesgesetz dem Vorbild der INSPIRE-Richtlinie entsprechend beschlossen wurde, wobei die Umsetzung in den Ländern trotzdem noch durch Landesrecht vollzogen wird (Neun Landesgesetze, ein Bundesgesetz, ergo 9/1 - Regelung). So gilt auf Bundesebene das Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG).⁸⁹ Die dem GeoDIG folgenden Landesgesetze sind diesem zumindest dem Sinn entsprechend gleichzusetzen - das Steirische Geodateninfrastrukturgesetz ist passagenweise sogar im Wortlaut ident mit dem Bundesvorbild - und unterstützen das Bundesgesetz maximal, Dissonanzen sind weder bekannt noch vorgesehen. Die Installation von neun dem Bundesgesetz gleichlautenden Landesgesetzen ist dem Österreichischen Föderalismus geschuldet.

Das Ziel des GeoDIG (und dementsprechend auch der dem Bundesgesetz folgenden gleichartigen Landesgesetze) ist nach §1 GeoDIG „[...] die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau der auf Grund der [...] INSPIRE-RL erforderlichen Geodateninfrastruktur des Bundes für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“

Das GeoDIG ist demnach auf Geodatenätze anzuwenden, welche sich auf das Österreichische Staatsgebiet beziehen, in elektronischer Form bei öffentlichen Geodatenstellen, unter deren öffentlichen Auftrag sie fallen, oder Dritten, vorliegen und in Verwendung stehen.⁹⁰

Mit der Vollziehung des GeoDIG ist größtenteils der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLRT) betraut, hinsichtlich Strafbestimmungen des § 17 GeoDIG der Bundesminister für Justiz und soweit die Vollziehung nach §3 Abs 1 Z 9 GeoDIG Landessache ist, die Landesregierungen.⁹¹ Für die BundesländerGIS sind also die jeweiligen Landesregierungen verantwortlich, die oberste Instanz für digitale öffentliche amtliche Geoinformationen stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLRT) dar.

Die dem GeoDIG entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene gelten zusätzlich zu allen Vorgängerbestimmungen, die die digitale Datenverarbeitung von Geoinformationen

⁸⁹ Bundesgesetz für eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG) BGBl. I Nr. 14/2010.

⁹⁰ §2 Abs 1 GeoDIG.

⁹¹ §20 GeoDIG.

mittels BundesländerGIS vorschrieben beziehungsweise forcierten, sofern vorhanden. Hätte ein Bundesland eine derartige Vorschriften zur Erstellung eines GIS nicht vorgeschrieben, so wäre es spätestens mit Inkrafttreten des GeoDIG 2010 (beziehungsweise mit den Übergangsbestimmungen ab 2010 Schrittweise) nötig gewesen, derartige Anstrengungen zur Schaffung einer digitalen Geoinformationsinfrastruktur auf sich zu nehmen, um zu einer bundesweiten Geodateninfrastruktur beitragen zu können und dadurch den EU Bestimmungen der INSPIRE Richtlinie entsprechen zu können (siehe Diskussion des §2 Abs 6 GeoDIG im Kapitel 3.6 INSPIRE).

3.7 INSPIRE

3.7.1 Geschichte und Ziel

Geodaten gelten wie bereits angeführt als für die Öffentlichkeit besonders (umwelt-) relevante Daten. Die Ursprünge öffentlicher GIS in Europa sind sehr unterschiedlich, sowohl in ihrer zeitlichen Entstehung wie auch in ihrer qualitativen Ausprägung. So liegt es nahe, dass der Harmonisierungsgedanke der Europäischen Union früher oder später auch den Bereich Geodaten und GIS erreichte.

Mit der 2007 beschlossenen Richtlinien - Initiative „Infrastructure for Spatial Information in Europe“, kurz INSPIRE- Richtlinie und der Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten (in Österreich also die oben angeführte 9/1 Durchsetzung des GeoDIG), sollte die Sicherstellung des öffentlichen Zugriffs auf relevante Geoinformationen und deren umfassende EU- weite Bereitstellung erreicht werden.

Sowohl die Gründe für einen derartigen Vorstoß in Sachen Geodaten als auch die Ziele der INSPIRE- Richtlinie werden in den Erwägungsgründen erklärt, wovon folgend die prominentesten angeführt sind:

- Um ein hohes Schutzniveau durch die gemeinsame Umweltpolitik anstreben zu können, bedarf es auch umfassender Geoinformationen. Diese dienen der Festlegung und Durchführung dieser Politik und anderer Gemeinschaftspolitiken. Die Koordination von Nutzern und Anbietern der Informationen gegeben sein, um Kenntnisse und Informationen aus verschiedenen Sektoren kombinieren zu können.⁹²
- Da Probleme bei Verfügbarkeit, Organisation, Qualität, Zugänglichkeit und gemeinsame Nutzung von Geodaten bestehen, gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die den Austausch, den Zugang und die gemeinsame Nutzung und Verwendung von interoperablen Geodaten und -

⁹² Erwägungsgrund 1 INSPIRE RL.

diensten über Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg, ermöglichen. Daher sollte eine gemeinschaftliche Geodateninfrastruktur (GDI) geschaffen werden.⁹³

- Die GDI der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) soll politische Entscheidungen und Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Umwelt auswirken können, unterstützen.⁹⁴
- INSPIRE sollte sich auf die (bereits vorhandene) GDI der Mitgliedstaaten stützen. Diese soll durch gemeinsame Durchführungsvorschriften kompatibel gemacht werden.⁹⁵
- Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-RL ergänzt folglich *„[...] die Geodateninfrastrukturdaten der Mitgliedstaaten sollte so ausgelegt sein, dass Geodaten auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, zugänglich gemacht und verwaltet werden, aus verschiedenen Quellen aus der gesamten Gemeinschaft auf kohärente Art verknüpft und von verschiedenen Nutzern und für unterschiedliche Anwendungen genutzt werden können, dass Geodaten, die auf einer bestimmten Verwaltungsebene erfasst werden, von anderen Verwaltungsbehörden gemeinsam genutzt werden können, dass die Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten einer umfassenden Nutzung nicht in unangenehmer Weise im Weg stehen, dass Geodaten leicht ermittelt und auf ihre Eignung hin geprüft werden können und dass die Nutzungsbedingungen leicht in Erfahrung zu bringen sind.“* Kurz: der Erwägungsgrund 6 verlangt den umfassenden und leichten Zugang, Interoperabilität, und Zurverfügungstellung von Geodaten in der europäischen Union. Im Grunde zielen einige der Erwägungsgründe auf die effiziente und einfache gemeinsame Bereitstellung und Nutzung von interoperablen Geodaten ab.
- Die INSPIRE- Richtlinie deckt große Bereiche der ihr thematisch teilweise vorangegangenen EU-Richtlinien 2003/4/EWG und 2003/98/EG ab. Diese Bestimmungen gelten nach wie vor unbeschadet und sollen die Ziele der INSPIRE- Richtlinie ergänzen.⁹⁶ Da es sich bei erwähnten Richtlinien um Bestrebungen zur Zugänglichmachung von Umweltinformationen und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors handelt, bilden diese thematisch eine gute Voraussetzung für die Veröffentlichung von amtlichen Geodaten. Trotzdem bedurfte es der Einführung der INSPIRE Richtlinie, um erstmals dezidiert rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Projekt hinsichtlich Geodateninfrastruktur auf EU-Ebene schaffen zu können.
- Das Bestehen und zustehen des geistigen Eigentums öffentlicher Stellen sollte (in dieser Richtlinie) unberührt bleiben.⁹⁷ Dieser Punkt wird im Praxisteil dieser Arbeit im Bereich (Kapitel

⁹³ Erwägungsgrund 2 INSPIRE RL.

⁹⁴ Erwägungsgrund 3 INSPIRE RL.

⁹⁵ Erwägungsgrund 4 INSPIRE RL.

⁹⁶ Erwägungsgründe 7 und 8 INSPIRE RL.

⁹⁷ Erwägungsgrund 9 INSPIRE RL.

4.5.7 Finanzierung/Kosten/Lizenzen (Praxisteil) und Kapitel 5.10 Finanzierung/Kosten/Lizenzen (rechtliche Analyse)) eingehender behandelt.

- Die Bestimmungen der INSPIRE- Richtlinie gelten größtenteils für Geodaten, die bei Behörden vorhanden sind, für diese bereitgehalten werden oder von Behörden in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben genutzt werden.⁹⁸
- Erwägungsgrund 14 der INSPIRE - Richtlinie postuliert, dass die Schaffung benötigter Nationaler Infrastrukturen schrittweise und nach einer Prioritätenordnung erfolgen soll.⁹⁹ Dieser Idee wird unter anderem im §2 Abs 6 GeoDIG Ausdruck verliehen, in welchem „...*dieses Gesetz schreibt nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor*“ geschrieben steht. Die schrittweise Umsetzung wurde festgehalten, um Mitgliedstaaten mit weniger entwickelter Geodateninfrastruktur nicht vor den Kopf zu stoßen oder zu überfordern. Obwohl nicht in den Artikeln der INSPIRE- Richtlinie enthalten, ließ es sich daher der Österreichische Gesetzgeber nicht nehmen, dies in angesprochenem Paragraphen des GeoDIG derartig festzumachen. Im Endeffekt sind sehr wohl alle Daten, die von INSPIRE verlangt werden, auch von den Mitgliedstaaten für INSPIRE bereitzustellen. Sollten machen Datengruppen aber nicht als Geodatensätze, sondern nur beispielsweise tabellarisch vorhanden sein, so ist daraus nicht extra ein kartengeleicher digitaler Geodatensatz anzufertigen.¹⁰⁰

Zusammenfassend ist es das Ziel der INSPIRE - Richtlinie, allgemeine Bestimmungen zu erlassen, die die Schaffung einer Geodateninfrastruktur der EU (INSPIRE) als Grundlage für eine gemeinschaftliche Umweltpolitik und politische Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ermöglicht.¹⁰¹

3.7.2 Organisation und Koordination

Die Mitgliedstaaten haben selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass zum Zwecke der Koordination von Stellen und Personen, die geforderten Daten aus allen relevanten Bereichen zu Verfügung haben, auf verschiedenen Ebenen geeignete Strukturen und Mechanismen eingerichtet werden.¹⁰² Dies bezieht sich auf die Zu Verfügung Stellung von Geodaten für das INSPIRE-Projekt. Die Richtlinie hält sich in diesem Punkt mit genauen Vorschriften zurück, es scheint weniger von Belang, wie es der jeweilige

⁹⁸ Erwägungsgrund 12 INSPIRE RL.

⁹⁹ Erwägungsgrund 14 INSPIRE RL.

¹⁰⁰ Sommer, Weissenbeck, Interview SteiermarkGIS (2021).

¹⁰¹ Art 1 Abs 1 INSPIRE Richtlinie.

¹⁰² Art 18 INSPIRE Richtlinie.

Mitgliedstaat bewerkstelligt, wichtig ist nur, dass im Endeffekt die erforderlichen Daten optimal zu Verfügung gestellt werden und bestmöglich nutzbar sind.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Mitgliedstaat und EU ist vorgesehen, dass der Mitgliedstaat eine innerstaatlichen Anlaufstelle ernennt, die betreffend die INSPIRE - Richtlinie Kontakt mit der Kommission hält und von der individuellen staatlichen Koordinationsstruktur unterstützt wird.¹⁰³ Dabei handelt es sich in Österreich um eine Stelle im BMLRT.¹⁰⁴ Für die Koordination von INSPIRE auf EU-Ebene zeichnet die Europäische Kommission verantwortlich. Besonders unterstützend wirkt hierbei die Europäische Umweltagentur.¹⁰⁵

Für dieses Projekt zeigt sich der Vorteil einer EU - Richtlinie in Hinblick auf die Umsetzung von EU - weiten Vorhaben: das Ziel der Richtlinie ist klar vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Datenbereiche sind klar definiert und gleichzeitig wird bei der Umsetzung mit gestalterischem Spielraum auf bestehende Strukturen und best practice Lösungen innerhalb des Mitgliedstaates gesetzt. So wird versucht staatliche Ressourcen optimal zum gemeinsamen Profit zu nutzen.

Die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastruktur ist von den Mitgliedstaaten selbst zu überwachen, die daraus resultierenden Ergebnisse sind der Kommission alle drei Jahre zu berichten.¹⁰⁶

Der Bericht hat im Groben folgende Punkte zu erläutern:

- Analyse der Koordination zwischen Anbietern und Nutzern sowie Dritten und der Qualitätssicherungsorganisation
- Beitrag von Behörden zum Betrieb und Koordination der GDI
- Informationen über die Nutzung der dargebotenen GDI
- Überabkommen zur gemeinsamen Nutzung von Daten durch Behörden
- Kosten und Nutzen der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie¹⁰⁷

3.7.3 Produktportfolio

Dem Art 11 INSPIRE Richtlinie folgend, haben die Mitgliedstaaten Netzdienste für Geodaten zu schaffen, die unter anderem folgende Dienste umfasst¹⁰⁸:

- Suchdienste: es muss ermöglicht werden, Metadaten aufgrund des gesuchten Inhalts (mittels Schlüsselwörtern, Klassifizierungen et cetera ¹⁰⁹) anzuzeigen.

¹⁰³ Art 19 Abs 2 INSPIRE Richtlinie.

¹⁰⁴ §12 GeoDIG, (§20 GeoDIG).

¹⁰⁵ Art 19 Abs 1 INSPIRE Richtlinie.

¹⁰⁶ Art 21 Abs 1 INSPIRE Richtlinie.

¹⁰⁷ Art 21 Abs 2 lit a bis e INSPIRE Richtlinie.

¹⁰⁸ Art 11 Abs 1 lit a bis d (e) INSPIRE Richtlinie.

¹⁰⁹ Art 11 Abs 2 lit a bis g INSPIRE Richtlinie.

- Darstellungsdienste: es muss möglich sein, mit darstellbaren Geodaten datentypisch verfahren zu können (anzeigen, navigieren, vergrößern/verkleinern, verschieben und überlagern von angezeigten Geodaten, inklusive Legendenanzeige)
- Download-Dienste: das Herunterladen und wenn möglich der direkte Zugriff auf Kopien vollständiger Geodaten oder Teilen davon.
- Transformationsdienste: zur Umwandlung von Geodaten, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

Derartige Dienste haben einfach nutzbar, den Nutzungsanforderungen entsprechend, öffentlich zugänglich und über geeignete Telekommunikationskanäle erreichbar zu sein.

In Art 6 INSPIRE Richtlinie sind die zu veröffentlichenden Metadaten zu Geodaten der Priorität der Veröffentlichung nach in drei Anhangskategorien eingeteilt. Mittlerweile müssen alle Kategorien publiziert zum Abruf bereit vorliegen, es handelt sich im Wesentlichen um folgende zu veröffentlichende Informationen (Um der Vollständigkeit Genüge zu tun werden alle Datentypen aufgelistet, für den Verlauf der Arbeit relevante Daten, besonders in Hinblick auf einen möglichen Personenbezug, werden näher erklärt):

Anhang I

- Koordinatenreferenzsysteme
- Geografische Gittersysteme
- Geografische Bezeichnungen
- Verwaltungseinheiten

- Adressen: Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer, Postleitzahl.
Die Frage, inwieweit eine Adresse als personenbezogenes Datum zu sehen ist, wird im Kapitel 5.8.2 „Möglicher Personenbezug“ nachgegangen werden.
- Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen): Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden. Frage zu Personenbezug siehe obere Datenkategorie „Adressen“, entsprechend im Kapitel 5.8.2. „Möglicher Personenbezug“.
- Verkehrsnetze, Gewässernetze und Schutzgebiete

Anhang II

- Höhe
- Bodenbedeckung: Physische und Biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.

- Orthografie: georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.
- Geologie

Anhang III

- Statistische Einheiten: Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung Statistischer Daten (siehe Hierzu statistische Daten im Teil Praxis der GIS)
- Gebäude
- Boden
- Bodennutzung
- Gesundheit und Sicherheit: geografische Verteilung, verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege und so weiter), Informationen auf die Auswirkungen auf die Gesundheit (...) oder das Wohlbefinden (...) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm und so weiter) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen und so weiter). Da Gesundheitsdaten zu besonders sensiblen Daten gehören, wird hier zu prüfen sein, inwieweit bei publizierten Daten ein Personenbezug herstellbar ist. Hierzu siehe Kapitel 4.5.5 „Personenbezug“.
- Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
- Umweltüberwachung
- Produktions- und Industrieanlagen
- Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
- Verteilung der Bevölkerung – Demografie: Geografische Verbreitung der Bevölkerung einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten. Hierzu siehe Kapitel 4.5.5 „Personenbezug“.
- Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten:
- Gebiete mit naturbedingten Risiken
- Atmosphärische Bedingungen
- Meteorologisch-geografische Kennwerte
- Ozeanographisch-geographische Kennwerte: Lieferung dieser Daten für Österreichisch völlig unerheblich (...)
- Meeresregionen: siehe ozeanographisch-geographische Kennwerte
- Biogeographische Regionen
- Lebensräume und Biotope

- Verteilung der Arten
- Energiequellen
- Mineralische Bodenschätze

Die meisten der oben Angeführten für INSPIRE zur Verfügung zu stellenden Datenkategorien können bereits von vorneherein von Österreichischen GIS öffentlicher Stellen geliefert werden.¹¹⁰ Manche Daten sind jedoch aufgrund ihres Inhalts nicht bei besprochenen GIS vorhanden und müssen von anderen öffentlichen Stellen bereitgestellt werden. Der INSPIRE Richtlinie nach ist es unerheblich, von welcher öffentlichen Stelle welche Daten beigesteuert werden, solange sie geliefert werden. Da nicht alle GIS zum Beispiel über Geodatenätze zu mineralischen Bodenschätzen verfügen, diese dem INSPIRE-Projekt allerdings zu liefern sind (siehe oben), ist die nationale Koordinierungsbehörde (BMLRT) für die Koordinierung und gebündelte zu Verfügung Stellung verantwortlich¹¹¹ und muss dementsprechend einschlägige Daten von zum Beispiel der Bergbaubehörde anfordern.

3.7.4 Zusammenfassung INSPIRE

Mit dem INSPIRE Projekt wurde ein genormtes, EU-überspannendes Geodateninformationsnetz geschaffen. Es ist in seinen Zielen verbindlich und stützt sich auf die Infrastruktur der Mitgliedstaaten. Trotz der den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Daten gewährten individuellen Freiheiten (zum Beispiel bezüglich interner Organisation, Erzeugung, Verarbeitung et cetera) wird versucht, ein Hohes Maß an Effizienz und Qualität zu erreichen. Die Richtlinie wirkt in ihren Bestimmungen zur Umsetzung insgesamt pragmatisch.

Die Wirksamkeit der Umsetzung kann in den periodischen Berichten zu INSPIRE (national oder EU-weit) begutachtet werden, worauf im Kapitel 4.7 „Zugriff, Statistik und Einschätzung“ näher eingegangen wird. Durch die Umsetzung dieser Richtlinie wurde der Schritt hin zu einer homogenen, hochwertigen und umfassenden Geodateninfrastruktur in Europa gelegt. Nicht zuletzt der Faktor, dass die Dienste von INSPIRE kostenlos für Jedermann zu Verfügung stehen, macht INSPIRE zu einem Vorzeigeprojekt im Bereich Open Government des 21. Jahrhunderts.

¹¹⁰Sommer, Weissenbeck, Interview SteiermarkGIS (2021).

¹¹¹§12 GeoDIG.

4. Praxis öffentlicher GIS in Österreich

Die folgenden Erläuterungen zur Arbeitspraxis von öffentlichen (amtlichen) GIS in Österreich stützt sich inhaltlich fast ausschließlich auf die Interviews, die mit den Verantwortlichen der GIS der Landesregierungen Kärnten (KAGIS) und Steiermark (SteiermarkGIS) geführt wurden. Für das KAGIS standen DI Piechl und DI Mairamhof zu Verfügung, das SteiermarkGIS wurde durch DI Weissenbeck und Dr. Sommer vertreten.¹¹² Zur Effizienzsteigerung werden diese Quellen nur beim ersten Mal angeführt, davon abweichende zusätzliche Quellen werden selbstverständlich angeführt.

Bei aller angestrebter deskriptiver Qualität dieser Arbeit ist es trotzdem nicht möglich, die Erfahrung der Anwendung eines GIS vollumfänglich zu beschreiben. Daher empfiehlt es sich, beschriebene Anwendungen und GIS-Dienste parallel zu den folgenden schriftlichen Ausführungen selber auszuprobieren. Über den Aufruf der Internetseite Geoland.at¹¹³ gelangt man auf alle BundesländerGIS, deren gemeinsame Projekte sowie an den Zugang zu INSPIRE. Die Anwendung gestaltet sich als sehr intuitiv und ergänzt die nun nachstehenden Beschreibungen über die praktische Arbeit der GIS optimal.

4.1 Einleitung

Jedes der neun Österreichischen Bundesländer unterhält ein amtlich geführtes öffentliches GIS. Das Bestehen derartiger GIS dient wie beschrieben in erster Linie der Erfüllung Landes- und Bundesgesetzlicher Aufgaben. Des Weiteren fungieren sie als umfassende Informationsquelle für die Öffentlichkeit. Die rechtliche und organisatorische Grundlage, das Tagesgeschäft, im Besonderen um den Datenfluss, und relevante Ergänzungen werden im folgenden Kapitel detailliert erörtert.

4.2 Geschichte und Struktur

Die Entstehung der GIS als eigenständige Organisationen ist Österreichweit auf den Anfang der 1990er Jahre zu datieren (zum Beispiel KAGIS 1991). Sowohl das KAGIS als auch das SteiermarkGIS gingen aus dem landesamtlichen Bauwesen und der Raumordnung hervor. Man wollte mit deren Schaffung die Aufgabenerfüllung der genannten Institutionen erleichtern und die Leistung verbessern. So ist eine digitale Karte wesentlich leichter und rascher aktualisierbar, auf digitale Luftbilder kann bei höherer Bildgebungsqualität besser zugegriffen werden et cetera. Nach diversen Landesreformen ist das

¹¹² Die Interviewtranskripte zu „Sommer, Weissenbeck, Interview SteiermarkGIS (2021)“ und „Piechl, Mayramhof, Interview KAGIS (2021)“ sind auf Anfrage jederzeit beim Autor erhältlich.

¹¹³ Geoland.at (2021).

SteiermarkGIS heute im Bereich GIS des Referats „Geoinformation und Statistik“, in die Abteilung 17 „Landes- und Regionalentwicklung“ der Steirischen Landesregierung, eingegliedert. Das KAGIS folgt einer ähnlichen Organisation als Teil des Referats „Umweltdaten und KAGIS“ der Abteilung 8 „Umwelt, Energie- und Naturschutz“ der Landesregierung Kärnten.

Als die jeweiligen Leiter der GIS fungieren die Interviewpartner DI Weissenbeck (SteiermarkGIS) und DI Piechl (KAGIS). Durch die gemeinsame Tätigkeit im Bereich der digitalen Kartografie konnten im Laufe der Zeit durch die Synergie der BundesländerGIS gewinnbringende Gemeinschaftsprojekte erzeugt werden. So werden auf der Internetseite Geoland.at die GISinhalte aller Bundesländer gemeinsam dargestellt. Dadurch kann dem Benutzer grenzüberschreitendes und einheitliches digitales Kartenmaterial zu Verfügung gestellt werden. Das ebenfalls aus dieser Synergie resultierende Projekt „basemap“¹¹⁴ ist eine detaillierte Grundkarte Österreichs, die auch über das Portal Geoland.at zugänglich ist.

Mittlerweile besteht ein reger Austausch und hoher fachlicher Synchronisierungsgrad zwischen den BundesländerGIS.

4.3 Rechtlicher Rahmen

Die ersten rechtlichen Normen, die die Erstellung eines amtlichen GIS vorschreiben, waren Landesgesetze des Bauwesens und der Raumordnung. Mit dem Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG)¹¹⁵ wurde in Kärnten der Grundstein für die Datenerhebung und Verarbeitung von Geoinformationen mit dem Ziel der Erzeugung eines GIS gelegt. Dieses GIS diente zunächst rein der internen Anwendung zur Erfüllung von Landesverwaltungsaufgaben. Das SteiermarkGIS entstand ganz ähnlich als Stabsstelle der Landesbaudirektion und wird landesrechtlich vor allem durch Erlässe des Landesamtsdirektors bestimmt. Diese Erlässe dienen der Optimierung der landesinternen Arbeit, da diese andere betroffene Abteilungen zur Abstimmung bezüglich sowohl der Datenbeschaffung als auch -anwendung zwingen. Dadurch kann zwar keine absolute Kontrolle, aber zumindest ein hoher interner Abstimmungsgrad gewährleistet werden.

Es ist dem Österreichischen Föderalismus geschuldet, dass sich ab Beginn der Neunzigerjahre neun unterschiedliche LandesGIS parallel entwickelten. Dies passierte zwar auf ähnlicher gesetzlicher Basis und mit ähnlichem Ziel, aber in ihrer Ausgestaltung waren die neun GIS doch zumindest theoretisch unterschiedlich.

Mit der Nationalen und in der Folge landesrechtlichen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie konnte eine Bundesweite Harmonisierung der LandesGIS weitestgehend herbeigeführt werden. Diese Umsetzung

¹¹⁴ Basemap.at (2021).

¹¹⁵ Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG), LGBl. Nr. 76/1969.

wird als „9/1 Regelung“ bezeichnet, da im Bereich GIS ein Bundesgesetz (GeoDIG) gilt, welchem neun Landesgesetze folgen. Dieser Umsetzung entsprechend ist das Steiermärkische Geodateninfrastrukturgesetz (St.GeoDIG)¹¹⁶ fast ident mit dem GeoDIG des Bundes. In Kärnten kommt ergänzend das Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG)¹¹⁷ hinzu.

Weitere gesetzliche Regelungen, die die Aufgaben der BundesländerGIS beeinflussen sind sämtlich in Kapitel 3.5 „Rechtliche Grundlagen BundesländerGIS“ erwähnte Regelwerke, im Besonderen die im Juli 2021 in Kraft tretende nationale Umsetzung der OGD/PSI-Richtlinie.¹¹⁸

Alle vorherigen die GIS betreffenden Landes- und Bundesgesetze oder Teile derer, die den übergeordneten Gesetzen (im Besonderen der INSPIRE-Richtlinie mit dem GeoDIG und der OGD/PSI-Richtlinie mit dem kommenden Bundesgesetz) nicht zuwiderlaufen, gelten zusätzlich und nach wie vor unbeschadet.

4.4 Aufgaben

Die Aufgaben der BundesländerGIS sind im Groben die Erstellung, Aufbereitung und Bereitstellung von Geoinformationen, sowohl für die Landes- und Bundesverwaltung, als auch für die Öffentlichkeit im Inland und in der EU (siehe INSPIRE).

4.5 GIS- Dienste – öffentlich und intern

Das SteiermarkGIS bietet zwei WebGIS Dienste an: Für die Öffentlichkeit wird ein digitaler Atlas¹¹⁹ frei verfügbar und kostenfrei zu Verfügung gestellt.

Landesbediensteten haben zusätzlich Zugriff auf das leistungsfähigere „WebGIS Pro“ im Intranet der Landesverwaltung. Dieses bietet zusätzlich zu den Leistungen des freien digitalen Atlas auch noch Echtzeitdigitalisierung bei der Eingabe. So kann beispielsweise ein Bezirksförster bei der Genehmigung der Planung einer Forststraße vor Ort im Gelände die Trassierung der Straße am Tablet eingeben und sie erscheint zeitgleich allen Nutzer im Intranet. Dies bietet den Vorteil der maximalen Aktualität von für die Landesverwaltung relevanten Daten.

¹¹⁶Gesetz vom 15. Februar 2011 zur Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Steiermark (Steiermärkisches Geodateninfrastrukturgesetz 2011 – StGeoDIG), LGBl. Nr. 35/2011.

¹¹⁷Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes (Kärntner Informations- und Statistikgesetz, K-ISG), LGBl. Nr. 70/2005.

¹¹⁸Richtlinie (EU) 2019/1024.

¹¹⁹ Digitalen Atlas des SteiermarkGIS, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141976122/DE/>, Stand 21.03.2021.

Grundsätzlich werden nur digitale Geodaten publiziert. Mit der Art und Weise dieser Publikation folgen die BundesländerGIS den Bestimmungen der INSPIRE Richtlinie. Dementsprechend wurden zunächst Metadaten zu Verfügung gestellt, gefolgt von tatsächlichen Kartendiensten (sogenannte Userdienste). Schließlich wird mittlerweile auch ein Downloaddienst bereitgestellt, der es dem Benutzer ermöglicht, gewünschtes digitales Kartenmaterial auf die private Hardware zu speichern und somit jederzeit auch offline Zugriff darauf haben zu können. Seit 2016 müssen der INSPIRE Richtlinie zufolge auch neu erzeugte Geodaten voll harmonisiert werden.

4.5.1 Datenerzeugung

Den BundesländerGIS zugrunde liegen große Mengen an vielfältigen digitalen Daten, welche den hohen Anforderungen in Sachen Genauigkeit und Aktualität gerecht zu werden haben. Bei der Erzeugung dieser Daten spielen die Faktoren der amtlichen Zuständigkeit und die Verfügbarkeit von Ressourcen und Knowhow eine zentrale Rolle. Wo möglich und erforderlich produzieren sowohl KAGIS als auch SteiermarkGIS ihre Rohdaten selber. Das Beispiel der Steiermark zeigt, dass laut Interview die große Mehrheit der Daten vom Land selber generiert wird. Diese Mehrheit bezieht sich auf die qualitative Anzahl an Daten, nicht auf die produzierte Speichermenge, da diese bei den in Kooperation erzeugten Höhendaten, ALS-Daten oder Laserscandaten deutlich überwiegt.

Verwaltungsdaten der Gemeinden und Länder:

Relevante Daten, die im Zuge der Landesverwaltung von Gemeinden erhoben werden, haben an die nächsthöhere Instanz weitergegeben zu werden, bis diese schließlich in einem abstrahierten Datenpool der Landesverwaltung ankommen. Aus diesem Pool an Landesdaten holt sich das jeweilige GIS die für seine Dienste und Aufgaben relevanten Daten, verarbeitet diese und speist sie in das Geoinformationssystem ein.

Ein zusätzlicher starker Partner von Bundesseite ist in diesem Punkt die Statistik Austria¹²⁰, die nach Bedarf statistische Daten zu übergeordneten Themen wie zur Demografie- oder Gesundheit der Landesbevölkerung liefern kann. Die Statistik Austria liefert alle Daten und Statistiken bereits voll anonymisiert.

¹²⁰ Internet Auftritt der Statistik Austria, abrufbar unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/index.html, Stand 21.03.2021.

Daten des BEV:

Die Datenbeschaffung über das BEV bildet einen Spezialfall. Diese Bundesbehörde führt beispielsweise das von den Bundesländern benötigte Adressenregister und den Grundstückskataster. Von Seiten des BEV besteht zwar durchaus Interesse daran, dass diese Daten von den Ländern weiterverarbeitet und somit zu noch besserem Nutzen geführt werden können. Laut seiner Geschäftsordnung muss es als Bundesbehörde aber einen Teil der ihm zu Verfügung stehenden Finanzmittel aus eigener Geschäftstätigkeit lukrieren.

Aus diesem Grund verkauft das BEV seine Daten an die Bundesländer, anstatt sie ihnen im Sinne „von Behörde zu Behörde“ kostenlos zu überlassen. Die dafür vom Land aufzubringenden Gelder müssen aus dem Budget der jeweiligen Landesabteilung bestritten werden. Benötigt im umgekehrten Fall allerdings das BEV diverse Daten von den Bundesländern, so sind ihm diese kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

Alle Daten, die über den Weg der Datenbeschaffung via Landes- und Bundesverwaltung nicht zugänglichen sind, müssen in weiterer Folge neu erzeugt werden.

Kooperationen zum Datenaustausch:

Für Fachdaten wie zum Beispiel denen der Energieversorgung, werden praktischerweise Kooperationen mit den jeweiligen Netzbetreibern in den Bundesländern geschlossen.¹²¹ Da große infrastrukturdienstleistende Betriebe, aber auch größere Städte mit einem ausgebildeten Verwaltungsapparat, an der Verfügbarkeit aktueller Geodaten interessiert sind und selbst über hervorragende einschlägige Geoinformationen verfügen, die das öffentliche GIS bereichsspezifisch optimal ergänzen, befinden sich die GIS zum beiderseitigen Vorteil in regem Datenaustausch mit derartigen Institutionen.

Daten aus der Privatwirtschaftsverwaltung:

Sofern ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen gewisse erforderliche Daten besser und/oder günstiger erzeugen kann, wird im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung auf externe Dienstleister zugegriffen.

Diese Auslagerung betrifft länderübergreifend vor allem die Erzeugung von Laserscandaten und Luftbildern (Orthofotos). Die erforderliche Befliegung der zu erfassenden Gebiete gestaltet sich als sehr zeitaufwändig, da nur bei wolkenlosem Himmel und optimalen Oberflächenbedingungen geflogen werden kann. So sind zum Beispiel Orthofotos von verschneiten Winterlandschaften weniger Aussagekräftig als im Sommer aufgenommene Bilder.

¹²¹ Zum Beispiel „Energie Steiermark“ und „KELAG“ (Kärntner Elektrizitäts AG).

Die Herstellung dieser Daten ist aber vor allem besonders teuer, da dafür hochauflösender Kamera- und Lasertechnik, umfassendes Knowhow und vor allem viele Flugstunden benötigt werden.

Da an diesen Daten nicht nur die Länder, sondern auch der Bund, vertreten durch das BEV, interessiert sind, kommt es bei der Erzeugung von Luftbildern und Laserscandaten regelmäßig zu gemeinsam organisiert und bezahlten Befliegungen.

Derartige Bildgebungsflüge finden in unterschiedlichen Zeitabständen von drei bis zehn Jahren statt. Die Dauer der Periode bis zur nächsten Neuerstellung hängt vom gewünschten zu erzeugenden Datum selber ab. Die mehr oder weniger starke Veränderung der Betrachtungsoberfläche, aber auch der finanzielle Aufwand beeinflussen die Befliegungsintervalle. Othofotos werden beispielsweise für das Land Kärnten alle drei Jahre aufgenommen, wohingegen die besonders teuren Laserscandaten in Zeitintervallen von acht bis zehn Jahren erzeugt werden (SteiermarkGIS).

Die Finanzierung wird je nach Vereinbarung zwischen den Nutznießern, also den teilnehmenden Bundesländern und dem Bund, aufgeteilt.

4.5.2 Verarbeitung

Um gesammelte Rohdaten dem späteren Bestimmungszweck im GIS zuführen zu können, bedarf es in vielen Fällen noch einer Datenverarbeitung. Diese geschieht sowohl im KAGIS als auch im SteiermarkGIS weitestgehend unter Eigenregie, fällt also in Ihrer Ausführung in den Aufgabenbereich der Angestellten des GIS innerhalb der Landesregierung.

Je nach Datenart ist der Bearbeitungsaufwand unterschiedlich groß (siehe Kapitel 4.5.4 „Aktualität“). Im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung ist es jedoch möglich auch Verarbeitungstätigkeiten an externe Dienstnehmer auszulagern. Sofern die Leistung besser beziehungsweise kostengünstiger erbracht werden kann, greift man auf dementsprechende Unternehmen mit Reputation und Knowhow zurück.

Das KAGIS bediente sich zum Beispiel bei der Beantwortung der Frage nach dem Solarenergiepotential in Kärnten eines privatwirtschaftlichen Dienstleisters, das KAGIS lieferte lediglich das Rohdatenmaterial im Sinne von Luftbildern et cetera.

Ähnlich wird im Bereich der von der Landesverwaltung benötigten Gutachten verfahren. Die Grundlage eines Hochwassergefahrenzonenplans bilden Rohdaten des GIS, die Gutachtern oder anderen Experten zu Verfügung gestellt werden, um im Gegenzug das gewünschte Endprodukt der anfänglichen Fragestellung zu erhalten.

Grundsätzlich wird aber versucht, so viel wie möglich selber be- und verarbeiten zu können.

4.5.3 Veröffentlichung

Die besprochenen GIS veröffentlichen alle gesetzlich geforderten und darüber hinaus gehenden Daten selber über ihren Webauftritt (zum Beispiel als KAGIS oder SteiermarkGIS). Der Webatlas des SteiermarkGIS arbeitet hierfür mit dem Softwareanbieter „SynerGIS“ zusammen. Diese Firma entwickelt und vermarktet als Österreich Zweig der Firma Esri¹²² auch Softwareprodukte wie das ArcGIS und stellt daher das ArcGIS basierte Interface für das SteiermarkGIS bereit.

Grundsätzlich gilt auch bei der Veröffentlichung von Daten, dass man alle Dienstleistungen wenn möglich selber bestreitet, wo es als sinnvoll erscheint wird aber auch Arbeit ausgelagert. Es wird versucht, der Bevölkerung Zugang zu so vielen und so guten Daten wie möglich zu geben, man bewege sich im Rechtsrahmen der INSPIRE Richtlinie und der PSI Richtlinien.

4.5.4 Aktualität

Die LandesGIS sind nicht nur bestrebt, sondern für die laufende gesetzliche Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung intern verpflichtet die veröffentlichten Daten so aktuell wie möglich zu halten. Die Aktualität hängt einerseits von der Datenart, und andererseits von den zu Verfügung stehenden Personal- und Finanzressourcen ab.

Das KAGIS publiziert die eingetragenen Bezeichnungen und genauen Grundstücksgrenzen der Jagdgebiete in Kärnten, welche für den Punkt Aktualität ein anschauliches Beispiel abgeben: durch die Neuvergabe der Jagden nach einer zehnjährigen Jagdperiode kann es auf einen Schlag zu großen Änderungen im Datensatz „Jagdgebiete“ kommen, da sich sowohl die Bejagungsverhältnisse im Sinne von Jagdberechtigten als auch die Jagdgrenzen verändern können. Weil die Rasterdaten der Grundgrenzen „händisch“ verschoben werden müssen, kann es bei dieser Datenart passieren, dass die aktuellen Jagdgrenzen erst mehrere Monate nach der tatsächlichen Neufestlegung publiziert werden können. Hier kommt das Prinzip der Relation von Kosten zu Nutzen zu tragen, denn obgleich die Aktualisierung der Daten deutlich längere Zeit benötigt, sind diese Daten dafür nach anschließender Publikation für ganze zehn Jahre aktuell. Der Schaden, der durch die wenige Monate andauernde Veröffentlichung nicht mehr aktueller Jagdgrenzen entstehen könnte, sollte sich wenn überhaupt messbar deutlich in Grenzen halten.

Luftbilder sollten, obwohl sie sehr teuer in der Produktion sind, alle drei Jahre aktualisiert werden (KAGIS). Es handelt sich hierbei um für die Landesverwaltung und die Öffentlichkeit äußerst relevante

¹²² ArcGIS-Oberflächenanbieter Firma Esri beziehungsweise die Österreichische Tochterfirma Synergis, Internetauftritt abrufbar unter <https://www.esri-austria.at/>, Stand 08.30.2021.

Daten, zudem kann sich die abgebildete Oberfläche in drei Jahren mitunter deutlich ändern, Landnutzungsänderungen, Bewuchs, Bebauung, Flusslaufänderung et cetera verändern das Antlitz der Erdoberfläche laufend und oft recht rasch. Daher wurde ein Kompromiss zwischen maximaler Aktualität und dem wichtigen Kostenfaktor bei genanntem Zeitraum von zirka drei Jahren gefunden. Wenig komplexe Informationen wie statistische Daten, beispielsweise anonymisierte Gesundheitsdaten der Statistik Austria, können wiederum veröffentlicht werden, sobald sie dem BundesländerGIS zu Verfügung gestellt werden, weil hierfür kaum bis keine Endbearbeitung von Seiten des GIS vonnöten ist.

Es gilt der Grundsatz, dass je einfacher und rascher Daten verfügbar sind und je weniger (Nach-) Bearbeitungsaufwand nötig ist, desto rascher können diese Daten veröffentlicht werden. Im Endeffekt wird jeder relevante Datensatz publiziert (intern oder öffentlich), sofern er keinen Personenbezug aufweist und nicht dem Amtsgeheimnis oder dergleichen unterliegt. Die BundesländerGIS bemühen sich nicht zuletzt in eigener Sache um größtmögliche Aktualität.

4.5.5 Personenbezug

Die Interviewpartner beider GIS bestätigen, keinerlei personenbezogene Daten im Bereich des öffentlichen GIS zu publizieren. Diese Ansicht postulieren auch die jeweiligen Internetseiten des KAGIS, SteiermarkGIS sowie der Länderkooperationen geoland.at und basemap.at. Man ist sich sicher, aktuell ausschließlich nicht personenbezogene Geodaten zu veröffentlichen. Aus diesem Grund beschäftigen weder KAGIS noch SteiermarkGIS einen dezidierten Datenschutzbeauftragten für die vom GIS veröffentlichten Daten. Datenschutzbeauftragte für die interne Arbeit der Landesverwaltung sind jedoch sehr wohl vorgeschrieben und demnach auch vorhanden (für das SteiermarkGIS zum Beispiel der Interviewpartner Dr. Sommer).

Publizierte Daten wie die Namen von Ärzten oder anderen Infrastrukturelevanten Einrichtungen sind zwar sehr wohl personenbezogen, doch sind diese Daten im gleichen Zug ohnehin öffentlich zugänglich (Adress- und Telefonbücher et cetera), die Informationsverfügbarkeit ist von überwiegendem öffentlichen Interesse und die Daten wurden im Wissen und Einverständnis von den betroffenen Personen, wenn nicht sogar von der jeweiligen Person selbst, veröffentlicht.

Statistische Daten (zum Beispiel solche der Statistik Austria) werden bereits anonymisiert geliefert. Hierfür gelten die Rahmenbedingungen, die Statistischen Datenauswertungen in Österreich auferlegt sind. So werden beispielsweise Rasterdaten über Gesundheitsmerkmale in einer Region erst dann

abgebildet, wenn die Anzahl der der Statistik zugrundeliegenden Personen pro Rastereinheit größer als Fünf ist ($n > 5$). Die Rastereinheit ist zudem auf eine minimale Normgröße von 250 Metern im Quadrat (sechzehn Raster pro Quadratkilometer) festgelegt, um die mögliche Identifikation zu vermeiden und eine Anonymisierung nicht umgehen zu können.

Beim SteiermarkGIS versuche man ohnehin statistische Daten weitestgehend zu vermeiden, da diese in den Statistikbereich des Referates für Statistik und GIS, und weniger in den GIS-Bereich, fallen. Für die teilweise georeferenzierbare und anwenderfreundliche Abrufbarkeit von statistischen Daten wurde der Atlas der Landesentwicklung programmiert. Hiermit können sehr einfach statistische Daten dargestellt werden, ohne dabei eine große Anzahl an Geodatensätzen einbinden zu müssen. Durch die Verschneidung mit Geodatensätzen entstünde ein zu großes und zu „mächtiges“ Tool. Aktuell scheint aber auch kein Bedarf an derartigen Anwendungen zu bestehen. Dieser Atlas der Landesentwicklung für das Land Steiermark sollte im Laufe des Jahres 2021 für die Öffentlichkeit zugänglich werden.

Weitere für die Veröffentlichung relevante Daten aus dem Landesdatenpool werden bei Bedarf ebenfalls noch vor der Veröffentlichung anonymisiert. So versuchen die GIS sicherzustellen, dass keinerlei Personenbezug bei veröffentlichten Geodaten vorhanden ist.

Das SteiermarkGIS gibt an, durch die Verschneidung mit Grundbuchdaten bis vor Kurzem einfache Eigentümerabfragen zu beliebigen Grundstücken angeboten zu haben. Dies sei nach damaligem Rechtsstand auch in Absprache mit dem Verfassungsdienst rechtskonform gewesen. Nach zahlreichen Anfragen beziehungsweise Beschwerden an das Land, aber auch aufgrund der Neubewertung der Situation durch die Einführung der DSGVO wird dieser Dienst seit einem Jahr nicht mehr angeboten. Eine Eigentümerabfrage für Grundstücke ist somit nach wie vor ausschließlich über eine dezidierte Grundbuchsabfrage beziehungsweise bei einschlägigen lizenzierten Dienstleistern möglich.

Das KAGIS schließt die Möglichkeit derartiger Verbindungen mit Grundbuchsinformationen kategorisch aus, da dies nicht Teil der Aufgabe des KAGIS sein.

Die der Landesverwaltung vorbehaltenen internen Anwendungen der LandesGIS beinhalten Daten, die den Aussagen der Interviewpartnern zu folge direkten Personenbezug aufweisen. Hier stehen den Anwendern (zum Beispiel im SteiermarkGIS PRO) für ihre Arbeit nötige Informationen, wie zum Beispiel der Namen und manchmal auch die Kontaktdaten von Grundstückseigentümern, Antragstellern oder Teilnehmern in einem behördlichen Verfahren et cetera), zu Verfügung. Diese Informationen sind für einen reibungslosen und optimalen Betrieb der Landesverwaltung unerlässlich, die personenbezogenen Daten würden zudem nicht veröffentlicht.

Des Weiteren bestätigt das SteiermarkGIS, dass ohnehin so wenig wie möglich Daten, im Speziellen personenbezogene, erhoben und gespeichert werden, um dem Prinzip der Datenschlankheit zu entsprechen.

4.5.6 Löschung/Speicherung

Geodaten werden weder vom SteiermarkGIS noch KAGIS im engeren Sinne gelöscht. Die Durch die laufende Aktualisierung der veröffentlichten Geodaten ist aber immer nur der aktuellste Stand der Dinge online abrufbar.

Da die Speicherung der Daten intern bis auf unbestimmte Zeit andauert, kann durch Bedienstete der Landesverwaltung zu historischen Recherchezwecken auch auf nicht mehr öffentliche Daten zugegriffen werden. Dies bietet unter anderem den Vorteil, Zeitreihen und Veränderungen der Erdoberfläche abbilden zu können.

Das KAGIS nennt praktische Beispiele hierfür im Hochwasserschutz, wo man dadurch historische Fließgewässerverlegungen nachvollziehen kann.

Das SteiermarkGIS nutzt derartige Historien auch um eine Veränderung der Grundstückswidmung in einer Region in Zeitraffer betrachten zu können. Dadurch kann auf einen Blick festgestellt werden, wann welche Bereiche eines Gebietes wie gewidmet waren und wie sich diese Widmung im Laufe der Zeit verändert hat. Durch die Visualisierung von Veränderung beispielsweise von Grünland zu Bauland und dergleichen wird somit ein für die Nachvollziehbarkeit regionaler Flächenentwicklung praktisches Tool geschaffen. Dieses Betrachtungsinstrument befindet sich derzeit in der Probephase und ist noch nicht für eine Veröffentlichung vorgesehen.

Abgesehen davon, dass ohnehin keinerlei Geodaten einer Löschung unterzogen werden, sind manche Datensätze auch zusätzlich rechtlichem Speicher- und Archivzwang unterworfen. Daten aus Verwaltungsverfahren und dergleichen haben eine gewisse Speicherfrist, innerhalb der sie jedenfalls verfügbar bleiben müssen.

5.6.7 Löschung/Speicherung personenbezogener Daten

Die einzigen zu löschenden Daten von Seiten der GIS Verwaltung aus sind personenbezogene Daten. Wie bereits angeführt, werden durch die Landesverwaltung sehr wohl personenbezogene Daten betroffener Personen zu Archivzwecken (Dokumentation von Verfahren, Nachvollziehbarkeit, Parteienstellung et cetera) intern verarbeitet und gehalten. Die betroffene Person hat zu jedem Zeitpunkt das Recht zu erfahren, ob und in welchem Ausmaß sie betreffende personenbezogene Daten

der Landesverwaltung vorliegen. Des Weiteren hat sie das Recht auf Berichtigung und vor allem Löschung dieser Daten, sodenn sich diese außerhalb einer gesetzlichen Speicherungsfrist befinden.

Das Land Steiermark geht hier in der Landesverwaltung innovative Wege, um Anfragen zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten effizient und vollständig nachgehen zu können. Ein intern entwickeltes Programm soll in Zukunft auf Anfrage alle in der Landesverwaltung gespeicherten Daten nach der betreffenden Person durchsuchen können, um rasch auf einen Blick darlegen zu können, wo welche Daten vorrätig sind. In weiterer Folge kann der Speicherstatus und die gesetzliche Speicherdauer (wenn vorhanden) abgeschätzt werden und die Daten können wenn möglich dem Gesuch der betroffenen Person entsprechend gelöscht werden.

An die Landesregierung eingehende Löschungsanfragen wurden bis dato auf alle Abteilungen der Landesverwaltung weitergeleitet, welche wiederum alle Referate und Stellen nach personenbezogenen Daten zur betreffenden Person „händisch“ zu durchforsten hatten. Daraufhin wurde der Status Quo gemeldet und bei Bedarf gelöscht und wiederum berichtet.

Im Vergleich zum bisher praktizierten Verfahren stellt die vorgestellte Innovation eine deutliche Erleichterung und Effizienzsteigerung für die Landesverwaltung dar. Obgleich sich derartige Anfragen laut SteiermarkGIS mit einer einstelligen Summe pro Jahr noch in Grenzen halten, bindet diese Aufgabe wertvolle Personalressourcen, und man möchte für die Zukunft vorbauen.

4.5.8 Finanzierung/Kosten der Dienstleistung/Lizenzen

Die Finanzierung der BundesländerGIS läuft grundsätzlich über die jeweiligen Landesregierungen. Die GIS bekommen für die Erfüllung ihrer öffentlichen und internen Aufgaben vom Land ein gewisses Budget zu Verfügung gestellt, es wurden allerdings keine monetären Details genannt. Teure Projekte wie zum Beispiel die Erzeugung von Laserscandaten oder Orthofotos, die mitunter in größeren Zeitabständen auftreten und budgetär weniger gut planbar sind, können derartige Budgets ausreizen. Daher werden unter anderem für Befliegungen regelmäßig Teile der erforderlichen Finanzmittel vom Bund gestellt. Zusätzlich besteht ein Geldflussgefälle zum BEV hin, welches der finanziellen Prosperität der LänderGIS entgegenläuft: Datenflüsse vom BEV zum GIS müssen dem BEV bezahlt werden (Grundkatasterdaten, Adresdaten und viele mehr), umgekehrt sind für Daten vom GIS an das BEV keine Kosten einzuheben (siehe Kapitel 4.5.1 „Datenerzeugung“).

Generell sind die LänderGIS bei möglicher Rechnungslegung für ihre Dienste strengen Regeln unterworfen¹²³, weshalb im Endeffekt 99% aller Dienste der Öffentlichkeit kostenlos zu Verfügung

¹²³ Siehe INSPIRE-Richtlinie und PSI-Richtlinie → kostenlose Bereitstellung von Verwaltungsdaten (im s.l.).

stehen. Bis vor kurzem hob das KAGIS bei Spezialanfragen zur Weitergabe teurer Luftbilder noch Geld ein, diese Beträge werden aber mit Juli 2021 (PSI-Richtlinie neu) vermutlich auch fallen. Einzig bei Spezialwünschen, die längerer Bearbeitungszeit bedürfen, werden die Arbeitsstunden des Bearbeitenden verrechnet. So kann man beispielsweise dem KAGIS auf Wunsch eine Festplatte schicken um einen großen Datensatz darauf kopiert zu bekommen. In diesem Fall würde dem Kunden nur die Bearbeitungszeit des an diese Aufgabe gebundenen Landesbeamten verrechnet werden.

Für die generellen Daten, die ein amtliches öffentliches GIS in Österreich der Öffentlichkeit zu Verfügung stellt, werden dem Konsumenten keine Kosten verrechnet.

LIZENZEN:

Für die Weiterverwendung von Daten des GIS muss lediglich immer die Namensnennung des GIS als Urheber erfolgen. Diese Lizenz durch Namensnennung, als „CC by Name“ bezeichnet, ist für alle Veröffentlichungen von durch GIS erzeugte Daten vonnöten. Das gilt auch für die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Wenn jemand eine Karte aus einem LandesGIS speichert, kann diese Karte auf jede erdenkliche Weise benutzt, veröffentlicht, abgewandelt und sogar weitergeben werden bis hin zum Weiterverkauf (Verkauf von Gratisdaten wohlgemerkt!). Es hat zu jedem Zeitpunkt lediglich die Namensnennung des Urhebers zu erfolgen.

Dieser Lizenzierungszwang haftet dem Produkt an und geht bei Weitergabe von Daten an den nächsten Inhaber der Daten über. Somit ist sie auch so dem die Daten Erhaltenden zu kommunizieren. Dementsprechend muss auf jeder publizierten Karte des KAGIS, was auch immer damit geschehen mag, ein Lizenzschriftzug mit „CC by KAGIS“ enthalten sein.

4.5 Kooperation der Bundesländer GIS

Wie in Kapitel 3.5 bereits angeführt ergab die Zusammenarbeit der BundesländerGIS in den frühen 2000er Jahren die Einführung des Projektes Geoland. Auf der gleichnamigen Internetseite sind auf einen Blick alle GIS der Bundesländer grenzübergreifend und fließend abrufbar. Die der Abfrage zugrundeliegenden Daten werden vom jeweiligen Bundeslandserver geliefert, wodurch kein eigener Server für geoland.at vonnöten ist. Dies führt allerdings dazu, dass wenn zum Beispiel der Server des KAGIS ausfallen sollte, man auf der von Geoland abzufragenden Karte des Bundesgebietes keine Daten vom Kärnten erhalten würde.

Die Basemap ist ein weiteres Gemeinschaftsprojekt der BundesländerGIS im Zuge von Geoland. Mit dieser Basemap haben sich die Bundesländer eine gemeinsame Basiskarte geschaffen, um die

Neuerstellung von neun einzelnen Basiskarten vermeiden und somit eine sehr (kosten-)effiziente Grundkarte, nach Österreichweit einheitlichen Kriterien, erstellen, nutzen und anbieten zu können. Der Webaufttritt von Geoland bietet zudem auch einen Zugriffslink auf den nationalen Aspekt des INSPIRE Projekts.

Die Kooperation der BundesländerGIS beschränkt sich allerdings nicht nur auf Geoland. Auch bei der Datenerstellung für den eigenen Betrieb im Bundesland werden Synergien genutzt. So werden, wie erwähnt, Befliegungen der Landesflächen oft gemeinsam, auch mit dem Bund koordiniert, durchgeführt und bezahlt. Man ist zielorientiert daran interessiert, möglichst günstig und effizient gemeinsam an die benötigten Daten zu kommen. Man ziehe in Sachen Datenbeschaffung an einem Strang, da alle Länder diesbezüglich vor den gleichen Herausforderungen stehen.

Das Einvernehmen zwischen den Zuständigen der jeweiligen BundesländerGIS ist laut den Interviewpartnern sehr gut, die Zusammenarbeit floriert und trägt in den Ergebnissen der täglichen Arbeit Früchte. Es herrscht ein reger Austausch von Best-Practice Lösungen. Im Rahmen des Geoland Projektes kommt es in regelmäßigen Abständen zu Konferenzen aller Verantwortlichen der BundesländerGIS, aber auch abseits davon ist man laufend in Kontakt.

4.6 Bundesländer GIS und INSPIRE

Der INSPIRE Richtlinie folgend müssen alle öffentlichen Stellen, die über für das INSPIRE Programm relevante Informationen verfügen, diese dem Projekt in einer standardisierten Form zu Verfügung stellen. Zu den angesprochenen Stellen gehören sinngemäß besonders die öffentlichen GIS der Bundesländer. Daher stellen KAGIS, SteiermarkGIS, et cetera alle erforderlichen Informationen dem in Österreich für INSPIRE Verantwortlichen (BMLRT) in gesammelten Datensätzen bereit.

Die Anzahl der effektiven Datensätze kann von einem knappen Dutzend (KAGIS) bis hin zu zirka 40 Datensätzen des SteiermarkGIS variieren. Diese Anzahl hängt hierbei lediglich davon ab, ob man alle Informationen in separaten Datensätzen bereitstellt oder sie kombiniert abgibt. Im Endeffekt müssen alle Daten zu allen geforderten Themengebieten den Kriterien entsprechend vollständig zu Verfügung stehen.

Die Verantwortlichen geben an, dass die Vorgaben des INSPIRE Projektes hinsichtlich der zu liefernden Daten durchaus anspruchsvoll sind, man der Verpflichtung aber gut nachkommt und alles pflichtgerecht liefern kann. Die Möglichkeit, dem INSPIRE Projekt noch umfangreichere und bessere

Daten liefern zu können als vorgeschrieben, sei kein Anspruch der BundesländerGIS, da das bisherige Pensum ohnehin recht fordernd sei.

In Punkto Dateneinheitlichkeit und Programmierung (IT-Lösungen) versucht das INSPIRE Projekt ebenfalls Einheit zu bringen und Maßstäbe zu setzen. In diesem Bereich bestünde laut KAGIS und SteiermarkGIS (zumindest im jeweils eigenen GIS) noch Luft nach oben.

Alles in allem werden dem INSPIRE Projekt Daten geliefert, die bis dato ohnehin für den Betrieb der LänderGIS generiert wurden. Es müssen keine neuen Daten extra für die Bereitstellung an das INSPIRE Projekt generiert werden (siehe §6 GeoDIG). So muss Österreich logischerweise keine Ozeanografischen Daten liefern, sondern nur Information darüber weitergeben, was in Österreich in den entsprechenden Kriterien auch vorhanden und demnach zu erheben ist.

4.7 Zugriff, Statistik und Einschätzung

Der öffentliche Zugriff auf die BundesländerGIS und deren gemeinsame Produkte nach dem Geoland Projekt ist für jedermann frei und ohne Registrierung möglich, sofern die technischen Voraussetzungen wie Internetzugang et cetera gegeben sind.

Die Aufzeichnungen des GIS über Nutzer beschränkt sich auf den Nutzen für statistische Zwecke und beinhalten die beiden Parameter der Nutzungsdauer und der Anzahl erstellter Karten. Ein „Zoom-In“, egal wie viele Attribut-Layer kombiniert wurden, wird als eine erzeugte Karte gewertet (KAGIS).

Laut der Statistik des KAGIS greifen demnach täglich rund 1200 externe (öffentliche) und 2500 interne Nutzer der Landesverwaltung auf das KAGIS zu. In einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Minuten wurden auf diese Weise im Jahr 2020 täglich zirka 140.000 Karten generiert.

Sowohl KAGIS als auch SteiermarkGIS zeichnen weder Nutzer-IP-Adressen oder die tatsächlich abgerufene Information (zum Beispiel Anzahl oder Qualität der Attribute) auf, mit Ausnahme des erstellten Kartenmittelpunktes. So gesehen kann statistisch dargestellt werden, welche Bereiche des Landesgebietes grundsätzlich betrachtet wurden, nicht aber, auf welche genauen Bereiche sich der Nutzer bei der Abfrage vertieft hat. Es ist den GIS-Betreibern weder möglich noch liegt es in deren Interesse, die Nutzer ihrer Dienste eindeutig identifizieren zu können. Die Nutzungsanalyse dient lediglich der quantitativen Zugriffsstatistik.

Die interviewten GIS-Betreiber haben der Arbeit zwar eigene Nutzerstatistiken zu Verfügung gestellt, weil diese allerdings sowohl in qualitativen als auch in quantitativen Gesichtspunkten nicht vergleichbar sind, wurde von deren Behandlung an dieser Stelle Abstand genommen.¹²⁴

¹²⁴ Bei Interesse werden besprochene Statistiken vom Autor der Arbeit gerne zu Verfügung gestellt.

Die Verantwortlichen Interviewpartner konstatieren die erfreulich gute Annahme des Angebotes. Die Onlinedienste werden von Jahr zu Jahr stärker genutzt und die beobachtete Resonanz der Nutzer scheint für das Engagement der Betreiber zu sprechen.

Positive Äußerungen und der Wunsch nach noch mehr Daten überwiegen gegenüber gelegentlichen Aussagen von Nutzern (beziehungsweise aus eigener Ansicht Betroffener), wonach zu viele Daten publiziert werden. Die Befürchtung, durch GIS-Dienste zum „gläsernen Menschen“ zu werden oder zu viel über jemandes Eigentum (Größe von Grund und Boden, zu genau Daten über stockenden Waldvorrat) preis zu geben, wird eher nicht wahrgenommen beziehungsweise scheint verschwindend gering.

Über die INSPIRE – Rubrik der offiziellen Website der Europäischen Kommission werden zusätzlich Berichte veröffentlicht, in denen unter anderem die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Zuge des INSPIRE Projektes evaluiert und miteinander verglichen werden.¹²⁵

¹²⁵ Webauftritt der Europäischen Kommission, INSPIRE bezogene Dokumente, Internetauftritt abrufbar unter <https://inspire.ec.europa.eu/document-tags/inspire> , Stand 26.03.2021.

5. Rechtliche Beleuchtung der Praxis öffentlicher amtlicher GIS

5.1 Einleitung

Da sich diese Arbeit im Besonderen mit den juristischen Aspekten von GIS auseinandersetzen soll, werden folglich - wo sinnvoll - die im vorherigen Kapitel besprochenen Praktiken der GIS analysiert. Es ist das Ziel, durch Beleuchtung des den Themen zugrundeliegenden Rechts und der aktuellen Rechtsprechung gängige juristische Thesen auf GIS anwenden zu können. Dieses Kapitel dient nicht dazu, gute Praxis zu verurteilen, sondern soll gängige Arbeit rechtlich begründen und im Zweifel maximal die Meinung der aktuell herrschenden Fachliteratur tradieren.

Die Abhandlung erfolgt in der Reihenfolge der im Praxisteil erschienen Unterkapitel über die praktischen Arbeitsaspekte von öffentlichen amtlichen GIS. Der Vollständigkeit halber wird jedes Kapitel mit Ausnahme des geschichtlichen auf seine Rechtsgrundlage beleuchtet.

Im Wesentlichen werden die GIS Praktiken nach rechtlichen Gesichtspunkten in Hinblick auf das GeoDIG (beziehungsweise der INSPIRE Richtlinie) und die DSGVO, besonders im Punkt eines möglichen Personenbezuges, betrachtet.

5.2 Rechtlicher Rahmen/Aufgaben

Im Interview werden als Grundlage beziehungsweise rechtliche Gründungsbestimmungen der BundesländerGIS die jeweiligen Raumordnungsgesetze der Länder genannt. Allerdings steht weder im Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) noch in seinem Steiermärkischen Pendant¹²⁶ der dezidierte Auftrag zu Einrichtung und Betrieb eines digitalen GIS. Es ergibt sich naheliegender Weise aber aus den zu erfüllenden Landesverwaltungsaufgaben, dass diese mittlerweile ohne ein funktionierendes digitales GIS nicht mehr in dieser Form zu bewältigen wären. Daraus resultiert, dass die Gründung und der Ausbau der LänderGIS auf eigene Initiative zur optimalen Bewältigung der Aufgaben als Hilfsinstrument und praktisches Mittel zum Zweck geschah.

Die dezidierten Bestimmungen bezüglich amtlicher GIS sind maximal interne Weisungen der Landesregierungen und Beschlüsse der Konferenzen der Landesamtsdirektoren der GIS.¹²⁷ Im Zuge der Geoland Initiative findet in periodischen Abständen eine Konferenz der GIS- Verantwortlichen statt.

¹²⁶ Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG) LGBl. Nr. 49/2010.

¹²⁷ *Sommer, Weissenbeck*, Interview SteiermarkGIS (2021).

Die dort gefassten Beschlüsse gelten verbindlich für die GIS, ihre Zusammenarbeit und Arbeitsstandards. Derartige Bestimmungen sind sofern vorhanden als Interna zu betrachten und waren zur Einsicht für diese Arbeit unerreichbar.

Der Entwicklung der amtlichen GIS in Österreich ging also in diesem Sinne kein Gesetzestext voraus. Vielmehr entstanden diese GIS aus einer bloßen Notwendigkeit heraus, um rasch qualitativ hochwertige Geoinformationen zur Verfügung haben zu können. Die digitale Geodatenverarbeitung und daher auch das GIS waren somit die logische Konsequenz, um eine effiziente Erfüllung der Anforderungen an die Landesverwaltung in Zeiten der beginnenden Digitalisierung zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie durch das GeoDIG und die folgenden Landesgesetze wurde bestimmt, dass amtliche Geodaten nach bestimmten Kriterien zu veröffentlichen sind. Das GeoDIG ist auf Geodatenätze anzuwenden, welche sich auf das Österreichische Staatsgebiet beziehen, in elektronischer Form vorliegen und bei öffentlichen Geodatenstellen vorhanden sind oder in deren Auftrag fallen.¹²⁸ Da all diese Punkte auf die BundesländerGIS zutreffen, müssen diese dementsprechend dem GeoDIG unterliegen und geforderte Dienste bereitstellen (siehe Kapitel 5.3 „Aufgaben“).

Der zweite große Bundes- und EU-weite Rechtsrahmen ist die mit Juli 2021 eingeführte PSI-Richtlinie beziehungsweise ihre aktuellen Vorgängerbestimmungen¹²⁹, die den erleichterten Zugang der Öffentlichkeit an amtliche Verwaltungsinformationen regeln. Die Publikation von Daten über umweltrelevante Informationen für die Öffentlichkeit wird durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) unterstützt und vorgeschrieben.

Die BundesländerGIS erfüllen in ihrer Tätigkeit aber noch so derart viele Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung, für die jeweils eigene Regelwerke in Form von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen und verwaltungsinternen Erlässen bestehen, dass diese in ihrer Gesamtheit zu nennen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Solche weiteren Bestimmungen gelten unbeschadet, sofern sie den Übergeordneten Rechtsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

¹²⁸ §2 Abs 1 GeoDIG.

¹²⁹ IWG.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Landes- und Bundesaufgaben

Die amtlichen GIS der Landesverwaltung stehen im Dienste vieler Herren. Jede Landesabteilung, jede verwaltende Einrichtung, die für ihre Arbeitsbewältigung Geodaten benötigt, steht mit dem zugehörigen GIS in Verbindung und ist auf dieses angewiesen. Von planerischen Instrumenten des Naturschutzes (Naturschutz ist in Österreich Landessache), über den Waldplan nach dem Österreichischen Forstgesetz (FG 1975)¹³⁰¹³¹ bis hin zur Raumplanung der Länder benötigen viele Verwaltungseinrichtungen die Dienste der BundesländerGIS.

Einen guten Überblick über diese amtlichen „Steakholder“ der BundesländerGIS bietet die Studie „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“.¹³² Der Überblick gestaltet sich als sachlich fundiert und bietet in dieser Form trotz des doch weiter zurückliegenden Entstehungsdatums in 2004 hinreichende Aktualität.

5.3.2 INSPIRE

Als nationale Umsetzung der INSPIRE Richtlinie gilt das in der sogenannten „9/1 Regelung“ umgesetzte GeoDIG auf Bundesebene mit neun gleichlautenden Landesgesetzen, wie erwähnt. Diese Gesetze regeln den Umgang der GIS mit INSPIRE. Primär schreibt das GeoDIG im 3. Abschnitt die Erzeugung von Netzdiensten vor. Netzdienste sind nach §6 Abs 2 GeoDIG Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste sowie Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten. In diesem Punkt entsprechen die BundesländerGIS bereits diesen Bestimmungen. Da eine einfache Verlinkung der INSPIRE Plattform zu den jeweiligen LandesGIS allerdings nicht ausreicht, müssen geforderte Dienste von den LänderGIS auf die INSPIRE Plattform transfereiert werden.

Darin besteht der eigentliche Aufwand für die GIS, denn, obwohl die geforderten Informationen (zumindest in Österreich) bei den LänderGIS bereits vorrätig sind, müssen sie für INSPIRE nach unter Umständen anderen Maßstäben als Vorhanden bereitgestellt werden, beispielsweise hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitungsart oder in Puncot Datenkategorien. Die Homogenität der Daten stellt für die BundesländerGIS bis dato die vermutlich letzte Herausforderung dar. Alle anderen Anforderungen erfüllen Österreichische GIS einheitlich im EU-Vergleich im qualitativen Spitzenfeld.¹³³

Grundsätzlich regelt das GeoDIG Überbegriffliches und wirkt in seiner Formulierung eher zielorientiert. Daher geht in seinen Bestimmungen kaum ins Detail. Da die folgenden Kapitel in ihrer Definition

¹³⁰ Bundesgesetz vom 03. Juli 1975 mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975.

¹³¹ §8 Abs 1 lit. a Forstgesetz, „forstliche Raumplanung ist kartographisch [...] darzustellen [...]“.

¹³² K. Hiltgartner, A. Kanonier, W. Proksch, Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umeltplanung, TU Wien, (2004), Seiten 65ff.

¹³³ Sommer, Weissenbeck, Interview SteiermarkGIS (2021)

allerdings sehr präzise am Tagesgeschäft der GIS orientiert sind, werden diese von detaillierten Regulatorien des GeoDIG wenn überhaupt dann eher indirekt betroffen sein.

5.4 GIS Dienste - öffentlich und intern

Für die zu veröffentlichenden Daten zeichnet das GeoDIG verantwortlich. Diesem entsprechend gelten derzeit alle zu veröffentlichen Datensätze sowie die Punkte Metadatenservice, Userservices sowie Downloadservices als erfüllt.

Alles darüber hinaus gehend permanent veröffentlichte Datenmaterial wird von den GIS „freiwillig“ publiziert. Die PSI Richtlinien regeln nur die Grundsätzliche Zugangsmöglichkeit auf amtliche Informationen für die Öffentlichkeit. So gesehen müssten die GIS auf Anfrage auch nicht im öffentlichen GIS publizierte Daten zur Einsicht freigeben, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers glaubhaft gemacht werden kann.

Für die internen Dienste der GIS gelten die bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässe zur Erfüllung der Landesverwaltungsaufgaben.

5.5 Datenerzeugung

Das GeoDIG schreibt die Erstellung von Metadaten in ausreichender Qualität vor, welche folglich auch auf aktuellem Stand zu halten sind.¹³⁴ Es sind die dafür vorgesehenen Mindestanforderungen einzuhalten.¹³⁵ Wie die den Metadaten zugrundeliegenden Geodaten und Geodatensätze allerdings im Detail erzeugt zu werden haben ist im GeoDIG nicht geregelt und unterfällt somit den Entscheidungsträgern der BundesländerGIS. §2 Abs 6 des GeoDIG besagt: *„Dieses Gesetz schreibt nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor.“* Es schreibt aber sehr wohl die Veröffentlichung aller erforderlichen Daten zu klar angeführten Themen vor. Die Erfüllung dieses Auftrags kann also nur mit der Neuerstellung von Geodaten gelingen. Diese Neuerstellung ist in diesem Sinne nun zwar nicht vorgeschrieben, wird aber durch die bindende Auftragserfüllung impliziert, da ohne vorherige Erzeugung der Daten auch keine Veröffentlichung der Daten geschehen kann.

¹³⁴ §4 Abs 1 GeoDIG.

¹³⁵ §4 Abs 2 GeoDIG.

5.6 Verarbeitung

Wie die Verarbeitung von Geodaten bei öffentlichen Stellen zu erfolgen hat ist im GeoDIG nicht geregelt. Das GeoDIG beschreibt zu erreichende Zielvorstellungen. Die Art und Weise der Zielerfüllung scheint den verantwortlichen der BundesländerGIS selbst überlassen.

5.7 Veröffentlichung

Das GeoDIG schreibt vor, die in §6 Abs 2 erwähnten zu schaffenden Netzdienste (Such-, Darstellungs-, Download-, und Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten) müssen „...öffentlich verfügbar, einfach zu nutzen und über das Internet (...) zugänglich sein“.¹³⁶

Die Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodatensätzen oder -diensten ist nur dann zulässig, wenn er der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder internationalen Beziehungen abträglich wäre.¹³⁷

Das Umweltinformationsgesetz behandelt in seiner Formulierung zur Bestrebung nach der Veröffentlichung von Informationen über den Zustand der Umwelt weniger Geodaten, als grundsätzlich Informationen zu diesem Zustand. Dabei handelt es sich laut Umweltinformationsgesetz im Wesentlichen um Berichte, Verträge und völkerrechtliche Übereinkünfte, Politiken, Pläne und Programme, Umweltzustandsberichte, Genehmigungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen, um nur einige zu nennen.¹³⁸ Sollten allerdings auch Informationen in Form von Geodaten diesen Bestimmungen unterfallen, so ist das Umweltinformationsgesetz dementsprechend anzuwenden und deren Veröffentlichung zu ermöglichen. Da das GeoDIG aber ohnehin die Publikation aller den amtlichen Geodatenstellen zu Verfügung stehender Geodaten vorsieht, die für die Öffentlichkeit Relevanz aufweisen, greift das GeoDIG dem Umweltinformationsgesetz im Umfang der Veröffentlichung vor. Sowohl das Umweltinformationsgesetz als auch das Informationsweiterverwendungsgesetz bleiben in ihrer Gültigkeit vom GeoDIG unberührt.¹³⁹

Somit haben Geodatenstellen alle ihnen zu Verfügung stehenden Geodaten, an denen berechtigtes öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen und für diese Veröffentlichung geeignete Netzdienste zu schaffen (oder schaffen zu lassen).

¹³⁶ §6 Abs 3 GeoDIG.

¹³⁷ §8 Abs 1 GeoDIG.

¹³⁸ §9 Abs 1 und 2 UIG.

¹³⁹ §2 Abs 5 Z 1 GeoDIG.

5.7 Aktualität

Dem beschriebenen Geltungsbereich des GeoDIG entsprechend ist zu entnehmen, dass das GeoDIG auf Geodatenätze anzuwenden ist, die in Verwendung stehen.¹⁴⁰ Hierbei ist aber nicht näher beschrieben, bei wem diese Datensätze in Verwendung stehen sollen. Die LandesGIS verwenden bekanntlich auch historische Datensätze, die vom INSPIRE Projekt weder gefordert von dafür relevant sind. Daher ist es wichtig, den §4 Abs 1 GeoDIG hinzuziehen, der die Erstellung von Metadaten und deren Erhalt dezidiert auf dem aktuellsten Stand vorgibt. Der darauf folgende Absatz nennt die Regelwerke, die die Mindestanforderungen an die Erstellung und Pflege der Metadaten bestimmen.¹⁴¹

5.8 Personenbezug von Geodaten

Zunächst ist voranzustellen, dass die Interviewpartner einstimmig aussagen in den öffentlich zugänglichen Bereichen Ihrer Dienstleistungen keinerlei personenbezogene Daten zu publizieren. Dementsprechend schlussfolgern diese, dass die Tätigkeit der BundesländerGIS in diesem Punkt auch nicht der DSGVO beziehungsweise dem allgemeinen Datenschutzrecht unterworfen sei.

Die einschlägige Fachliteratur beschäftigt sich seit der Etablierung der heute bekannten GIS und der breiten Veröffentlichung von Geodaten mit der Beantwortung der Frage, ob und in wie weit Geodaten personenbezogene Daten sind. Gleichzeitig sind juristische Antworten auf diese Frage im Sinne von eindeutigen Urteilen oder genauen Gesetzestexten allerdings nach wie vor Mangelware. Daher ist die Aussage der GIS Betreibenden hinsichtlich dem Personenbezug unbedingt diskussionswürdig.

Zunächst bedarf es der Feststellung, ob bei einem Geodatum ein Personenbezug besteht oder nicht. Bei der Art und Weise Herstellung von Personenbezug ist die Unterscheidung zwischen relativem und absolutem Personenbezug essenziell (siehe Ende des Kapitel 2.6). Die DSGVO legt nahe für maximalen Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Zweifel von absolutem Personenbezug auszugehen ist, jedoch eine nicht näher definierte Verhältnismäßigkeit der wahrscheinlich verwendeten Zeit und Mittel für diese Herstellung mit einzubeziehen ist.

Kann kein Personenbezug hergestellt werden, steht der hier diskutierten Veröffentlichung des Datums aus Datenschutzrechtlicher Sicht soweit nichts im Wege. Ist ein Personenbezug allerdings sehr wohl feststellbar, schließt sich im Folgenden die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung an. Dementsprechend ist die DSGVO zu konsultieren, in der die Parameter für die Rechtmäßigkeit der

¹⁴⁰ §2 Abs 1 Z 5 GeoDIG.

¹⁴¹ §4 Abs 2 GeoDIG, siehe Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/02/EG hinsichtlich Metadaten [...].

Verarbeitung personenbezogener Daten definiert sind. Die nähere Erörterung dieses Punktes folgt nach der Behandlung der Feststellung von Personenbezug bei Geodaten.

5.8.1 Reine Sachdaten

Die BundesländerGIS bieten mit ihren öffentlichen Diensten nähere Informationen über die Erdoberfläche an. Da die Höhe über dem Meeresspiegel eines Grundstückes, der Bewuchs einer Fläche oder die Nutzungsart eines Landstreifens per se lediglich eine Zusatzinformation über eine Sache darstellt, ist die Aussage der Verantwortlichen der BundesländerGIS, bei den veröffentlichten Daten handle es sich ausschließlich um Sachdaten, argumentativ soweit nachvollziehbar. Im Sinne des Anbieters scheinen diese Daten tatsächlich vordergründig reinen Sachbezug aufzuweisen.

5.8.2 Möglicher Personenbezug

Durch nähere Beschreibungen eines Grundstückes durch Geodaten werden laufend auch Angaben über mit diesem Grundstück verbundene natürliche Personen gemacht. Personenbezug entsteht bei Geodaten zumeist über die Ortsfunktionen des Aufenthalts, der Nutzungsbeziehung und über das Eigentum, wobei die Persönlichkeitsrelevanz bei der Ermittlung des Aufenthalts unbestritten am größten und beim Eigentum am geringsten ist.¹⁴²

So kann man durch verschiedene Geodaten auf die Wohnadresse oder das (Immobilien-) Eigentum einer Person geschlossen werden, der aktuelle Aufenthalt einzelner Personen kann von und durch öffentliche amtliche GIS in Österreich nicht ermittelt werden. Am naheliegendsten ist die Herstellung der Eigentümerschaft, welche über mehrere Wege herauszufinden ist:

Adressdaten:

Gebäudeadressen stellen eine allgemein zugängliche und durch bloßen Augenschein wahrnehmbare nähere Information über ein Geophänomen (Grundstück, Gebäude et cetera) dar.

Über Adressdaten allein lässt sich allerdings keine Eigentümerschaft ermitteln. Auch die Frage, wer an einer Adresse Wohnhaft ist, ist nicht rein durch das Adressattribut lösbar. Jede Person in Österreich hat zwar das Recht, durch eine Abfrage bei der Meldebehörde herauszufinden, wo eine andere Person hauptwohnsitzlich in Österreich gemeldet ist, die Umgekehrte Abfragemöglichkeit zur Feststellung wer

¹⁴² T. Weichert, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen in DuD – Datenschutz und Datensicherheit (2009) Seite 350.

an einer bestimmten Adresse beheimatet ist, besteht aktuell allerdings nicht.¹⁴³ Aus dieser Schlussfolgerung scheint das reine Adressdatum kein personenbezogenes Datum zu sein.

Eine Preisgabe des Namens der Person, die an dieser Adresse lebt oder der diese Adresse Vermögensrechtlich zuzuordnen ist, stellt dann allerdings sehr wohl eine personenbezogene Information da. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person an einer Adresse lässt sich auch durch das Türschild, sodenn vorhanden, feststellen und ist für jeden Passanten sichtbar. Ohne dem angegebenen Namen ist es aber nicht sofort möglich von einer bloßen Adresse direkt auf den Bewohner eines Hauses schließen zu können.

Wären Adressdaten nun personenbezogen, wäre im weiteren Schritt die Verarbeitung von Adressdaten ein Thema der DSGVO. Die freie Zugänglichkeit der Einsicht dieser Daten in der physischen Öffentlichkeit einerseits, wie auch das Faktum, dass niemand zur Veröffentlichung seines Namens auf dem öffentlich einsehbarem Türschild oder Briefkasten gezwungen ist, dies im Falle des Falles also freiwillig geschehen muss, lassen den Schluss zu, dass durch jene Darstellung von Adressdaten die Privatsphäre natürlicher Personen vermutlich nicht beeinträchtigt ist.¹⁴⁴

Katasternummer:

Die BundesländerGIS bieten die Möglichkeit der Abfrage einfacher Katasterdaten. Hierfür können genaue Grundstücksgrenzen sowie die Katasternummern der Grundstücke dargestellt werden. Durch eine derartige numerische Kennung beziehungsweise die Grundstücksgrenzen allein ist es nicht möglich, das Grundstück von vorneherein einer natürlichen Person zurechnen zu können.

Allerdings kann mit den angegebenen Grundstücksnummern Einsicht in den Grenzkataster zur Gewinnung detaillierter Information über das jeweilige Grundstück genommen werden. Die Daten des Grenzkatasters sind öffentlich¹⁴⁵ und für Jedermann unter Aufsicht einsehbar.¹⁴⁶ Anders als beim Deutschen Pendant¹⁴⁷ ist bei einer Einsichtnahme im Kataster hierzulande die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich.

Der Kataster bietet detaillierte Informationen über physische Definitionen in Verbindung mit dem Grundstück, wie zum Beispiel die Grundstücksgrenzen, die amtliche Vermessung, Größe, Bebauung, Widmung et cetera. Diese Daten sind tatsächlich als reine Sachdaten zu verstehen, da sie nähere Angaben über das Grundstück als Sache machen. Zusätzlich wird im Kataster aber auch der Name des

¹⁴³ S. Geissler – Öffentliche Zugänglichkeit von gebäudebezogenen Energieausweisdaten zur Unterstützung von Energieeffizienz und Klimaschutzmaßnahmen, SERA Working Paper (2019), Seite 18.

¹⁴⁴ S. Geissler (2019), Seite 16.

¹⁴⁵ §14 Abs 1 VermG.

¹⁴⁶ §14 Abs 2 VermG.

¹⁴⁷ M. Kriesten, Das Recht auf Einsicht in das Liegenschaftskataster im Spannungsfeld zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, erschienen in der Fachzeitschrift „zfv“ 1/2020 (2020) Seite 68.

Eigentümers bereitgehalten.¹⁴⁸ In Verbindung mit dem Eigentümersnamen können die Angaben des Grenzkatasters dann sehr wohl als personenbezogen gewertet werden, da sie nähere Information über das einer Person zuzuordnende Eigentum machen. Somit kann unter anderem zumindest teilweise auf die wirtschaftlichen Vermögensverhältnisse einer Person geschlossen werden.

Grundbuch:

Im Grundbuch werden unter einer individuellen Einlegezahl oder Nummer des Grenzkatasters die immateriellen Informationen über alle Grundstücke im Land gesammelt. Nähere Angabe des Eigentümers, die Besitzstruktur, mit dem Grundstück verbundene Lasten und Pflichten wie auch Rechte sind im Grundbuch eingetragen und erlangen auch erst durch diese Eintragung rechtliche Gültigkeit im Zusammenhang mit dem Grundstück. Da diese Informationen dazu gehalten werden, qualitative Aussagen über ein Geobjekt zu machen, welche auch recht rasch relative Schlüsse auf zumindest ein Teilvermögen des Eigentümers zulassen, scheint es sich hierbei unstrittig um personenbezogene Daten handeln zu müssen, eindeutiger noch als bei Katasterdaten.¹⁴⁹

Ogleich des unbestreitbaren Personenbezuges ist das Grundbuch aus gutem Grund für jeden Menschen jederzeit bei den Bezirksgerichten beziehungsweise bei dafür geschaffenen Dienstleistern öffentlich und ohne Glaubhaftmachung berechtigten Interesses einsehbar. Die Abfrage geht bei den Bezirksgerichten mit einer Abfragegebühr einher.¹⁵⁰ Die Öffentlichkeit des Grundbuches ist von elementarer Wichtigkeit um beispielsweise den Grundverkehr durchsichtig gestalten und für alle dabei betroffenen Parteien Rechtssicherheit schaffen zu können.

Jedoch veröffentlichen die BundesländerGIS veröffentlichen aktuell keinerlei aus dem Themenbereich des Grundbuchs originäre Daten.

Aus gegebenem Anlass wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von dem Grundbuch thematisch zuzurechnender personenbezogener Daten durch das GIS dennoch besprochen. Das SteiermarkGIS bot der Öffentlichkeit bis 2020 als einziges der BundesländerGIS die Möglichkeit, Eigentümerabfragen über alle Grundstücke tätigen zu können. Derartige Informationen der Namen von Grundstückseigentümern sind eindeutig personenbezogene Daten. Diese Namen waren aufgrund ihrer lediglich jährlichen Aktualisierung durch das GIS nicht tagesaktuell. Nichtsdestotrotz konnte sich auf diese Weise jedermann in kurzer Zeit über die Namen jeglicher Grundstückeigentümer in der Steiermark informieren. Dieser Dienst wurde auf Empfehlung des Verfassungsdienstes für die

¹⁴⁸ §9 Abs 5 Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz – VermG) BGBl. Nr. 306/1968.

¹⁴⁹ *Kriesten* (2020) Seite 71.

¹⁵⁰ Die Abfragegebühr beträgt 14,40€ Stand 2020.

Öffentlichkeit wieder eingestellt. Auf Anfrage an die Landesregierung wurde dieser Schritt folgendermaßen begründet:

„Auch wenn das Grundbuch öffentlich ist, ist ein Zugang zum Grundbuch – und damit die Ermöglichung der Kenntnisnahme der Eigentumsverhältnisse – in unentgeltlicher Form nur eingeschränkt möglich. Einsicht in das Hauptbuch sowie die Hilfsverzeichnisse und in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen sowie auch in die aktuelle Grundbuchsmappe (digitaler Katastermappe) erfolgt bei Gericht durch Ausdruck der gewünschten Daten aus der Grundstücksdatenbank (=Grundbuchsauszug). Für Grundbuchsauszüge aus dem Hauptbuch (...) fallen Gebühren in der Höhe von 14,40 Euro an.“¹⁵¹

Auszüge über das Internet sind nur über derzeit zehn autorisierte Stellen und ebenso entgeltlich verfügbar. In diesem Sinne, so die Stellungnahme, ist eine unentgeltliche, frei über das Internet verfügbare Abfrage nicht vorgesehen. Obgleich das Grundbuch also für jedermann zugänglich ist, bleibt der Zugang insofern limitiert, als dass man für eine Abfrage teils physisch anwesend sein muss, zu bezahlen hat und nur ein genau definiertes Grundstück nach Einlegezahl oder Katasternummer abfragen kann. Das Grundbuch gleicht somit in seiner zugangsbeschränkten Öffentlichkeitswirksamkeit dem Melderegister.¹⁵² Ein pauschale Eigentümerabfrage theoretisch unbegrenzt großer Gebiete, wie sie das SteiermarkGIS angeboten hat, ist in diesem Sinne nicht vorgesehen. Zudem sei die Veröffentlichung dieser Informationen immer nur durch die Stelle vorgesehen, die originär über diese Daten verfügt. Da es sich bei den zu veröffentlichenden Daten um solche handelt, bei denen schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden könnten (der Gesetzgeber hat hier bis heute nicht präzisiert), stünden die unter anderem rechtlichen Vorkehrungen, die das Land Steiermark bei einer Veröffentlichung zu treffen hätte, dem Zweck unverhältnismäßig groß gegenüber.¹⁵³ Aus genannten Gründen wurde der Service der pauschalen einfachen Eigentümerabfrage durch den öffentlichen Digitalen Atlas des SteiermarkGIS eingestellt, der Betrieb wurde trotz Initiative des engagierten Landtagsclubs bis auf weiteres nicht mehr aufgenommen. Das KAGIS bot derartige Dienste mit dem Verweis auf die mangelnde Zuständigkeit nie für die Öffentlichkeit an.

Es stellt sich die Frage, ob die für die Eigentümerabfrage geltende Argumentation des Steiermärkischen Landtages auch für die Katasterdaten gelten sollte. Durch die veröffentlichte Katasternummer der Grundstücke ist ein Personenbezug ebenso leicht herstellbar, zusätzlich sind die Katasterdaten originär dem BEV zuzurechnen. Als Gegenargument könnte man anführen, dass reine Nummernkennungen per se keinen Personenbezug aufweisen und die Weiterinformation bei

¹⁵¹ Schriftliche Stellungnahme des Ausschusses für Gemeinden und Regionen des Landtag Steiermark, Einlegezahl/Ordnungszahl 686/6, Seite 2.

¹⁵² Schriftlicher Stellungnahme Landtag Steiermark, EZ/OZ 686/6, Seite 3.

¹⁵³ Schriftlicher Stellungnahme Landtag Steiermark, EZ/OZ 686/6, Seite 3.

Katasterämtern oder durch das Grundbuch ohne die Grundstücksnummer kaum mehr möglich wäre, da die genaue Grundstücksdefinition entfallen würde.

Die interne Grundbuchsabfrage durch die BundesländerGIS ist ein für die Erfüllung der Aufgaben der Landesverwaltung notwendiges Hilfsmittel, welches nur Landesverwaltungsmitarbeitern in Ausübung ihrer Pflicht zu Verfügung steht und somit - für die Öffentlichkeit nicht zugänglich - interne Arbeitsabläufe optimiert.

Ergänzungsbeispiel Jagd:

Über die Ausweisung der Jagdgebiete sind die Bezeichnungen der Jagdgebiete Öffentlich durch die BundesländerGIS einsehbar. Ist ein Jagdgebiet direkt nach dem Jagdpächter oder Eigentümer benannt, handelt es sich zweifelsohne um ein personenbezogenes Datum.

Im weiteren Schritt scheint die Verarbeitung dieser Daten durch das GIS rechtlich gesichert, da der Jagdbetreiber die Jagd bei der zuständigen Landesbehörde selber zu benennen hat. Daher ist stark davon auszugehen, dass die Preisgabe der Bezeichnung beziehungsweise des Namens von vornherein für die Information der Öffentlichkeit gedacht ist, freiwillig durch die betroffene Person geschieht und somit die Verarbeitung dieses Datums auch rechtskonform ist. Die bloße Namensnennung allein lässt zudem auch keinen sicheren Schluss auf die Besitzverhältnisse oder die in diesem definierten Jagdgebiet vorherrschenden Bejagungsgegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse schließen.

5.8.3 Problemfall Personenbezug bei Geodaten

Geodaten scheinen - der Intention des Anbieters folgend - grundsätzlich eher Sach- als Personenbezug aufzuweisen. Entscheidend ist bei der möglichen Herstellbarkeit eines Personenbezuges aber nicht der vom Anbieter verfolgte Zweck der veröffentlichten Daten, sondern was jeder Dritte mit diesen Informationen und deren weiterer Kombination weiterer, wahrscheinlich nutzbarer öffentlich zugänglicher Informationen inklusive Drittwissen, an personenbezogenen Daten herausfinden kann (absolute Theorie). Aus den Ausführungen der zugrundeliegenden Literatur lässt sich daher schließen, dass Geodaten in fast allen Fällen zumindest ein latenter Personenbezug anhaften. Abhängig von relativem oder absoluten Personenbezug, lassen sich früher oder später vermutlich die meisten Geodaten einer natürlichen Person, zumindest als Eigentümer eines Grundstückes, zuordnen. Zumindest bei dem absolutem Personenbezug scheint diese Möglichkeit unausweichlich. In Zeiten des Internets würden somit vermutlich die meisten Informationen, die mit der Intention, als reines Geodatum veröffentlicht zu werden, publik verfügbar sind, früher oder später einen Personenbezug aufweisen.

Die DSGVO geht in ihren Ausführungen wie in Kapitel 2.6.1 beschrieben aber von einem Kombinationsansatz zwischen absolutem und relativem Personenbezug aus. Zwar werden alle zu Verfügung stehenden Mittel zur Bezugsherstellung bedacht, trotzdem kommt eine Wahrscheinlichkeitsprüfung deren Verwendung mit unterstelltem realistischer Weise zu tätigendem Arbeitsaufwand zu tragen. Genaue Definitionen wurden hierzu für Geodaten noch nicht bekannt gegeben.

Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte möglichst umfangreich und mit hoher Flexibilität gewährleisten zu können, hat der Europäische Gesetzgeber die Definition des Personenbezuges bei Daten absichtlich besonders weit gefasst und diesen damit als sehr unscharf hinterlassen.¹⁵⁴ Dementsprechend stellt sich die Frage des Personenbezuges von Geodaten wie ausgeführt als schwieriges Thema dar.

5.8.4 Problemfall Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Geodaten

Die Verarbeitung personenbezogener Geodaten und somit auch die Tätigkeit der sie veröffentlichenden Personen oder Stellen unterfallen den Gesetzmäßigkeiten der DSGVO.

Geodaten zugrundeliegende ortsgebundene Gegebenheiten können zumeist von der Öffentlichkeit problemlos wahrgenommen werden.¹⁵⁵ Durch nur weil personenbezogene Informationen frei in der physischen Öffentlichkeit zugänglich sind entfällt allerdings nicht auch automatisch deren Schutz, wenn diese dann auch digital abrufbar sind.

Umgekehrt muss ein Datum, nur weil es Personenbezug aufweist, nicht automatisch von einer Verarbeitung ausgeschlossen sein. Wie in Kapitel 2.7 „Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten“ erörtert ist eine Verarbeitung derartiger Daten sehr wohl und sogar ohne das Wissen oder entgegen dem Einverständnis der betroffenen Person möglich, wenn beispielsweise das Öffentliche Interesse an einer derartigen Verarbeitung überwiegt¹⁵⁶. Die DSGVO führt in ihrem Vierten Erwägungsgrund folglich an:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. [...]“¹⁵⁷

¹⁵⁴ Geissler (2019), Seite 16.

¹⁵⁵ Weichert (2009), Seite 350.

¹⁵⁶ Art 6 Abs 1 e und f DSGVO.

¹⁵⁷ Erwägungsgrund 4, DSGVO.

Eines dieser erwähnten Rechte, mit denen der Schutz personenbezogener Daten im Falle eines Interessenskonfliktes abzuwägen ist, ist dementsprechend auch das Recht auf Informationsfreiheit. Auch die Verarbeitungsmöglichkeit personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse, was weiterführend auch ein Teil des Rechts auf Informationsfreiheit darstellt, wird in der Folge auch von Art 6 Abs 1 lit e und f der DSGVO (Artikel zur Verarbeitung personenbezogener Daten) bestätigt.¹⁵⁸

Die Schutzinteressen beider Rechte scheinen äußerst wichtig, doch im Falle eines Zielkonfliktes muss eines schwerer wiegen. Die Öffnungsklauseln der DSGVO bieten den nationalen Gesetzgebern der Mitgliedstaaten hierzu die Möglichkeit, in gewissen Bereichen der Verarbeitung personenbezogener Daten eigenständig legislativ nach zu schärfen. Das hierzulande beschlossene DSG trägt jedoch leider nicht zur Klärung des gegenständlichen Problems bei, da wie erwähnt die Verarbeitung für Bereiche erlaubt ist, bei denen „öffentliches Interesse“ vorherrscht, dieses öffentliche Interesse allerdings nicht näher definiert ist.¹⁵⁹

So gilt es der Verhältnismäßigkeit entsprechend Abwägungen bei einem möglichen Zielkonflikt der Interessen der Grundrechten zu finden. Diese Abwägung wurde allerdings bis dato in Österreich noch nicht vollzogen, die Öffnungsklauseln der DSGVO bleiben diesbezüglich unbedient.

5.8.4 Lösungsmöglichkeiten

Wie angeführt ist es zunächst wichtig, zu definieren ob Personenbezug besteht. Wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Da die DSGVO Möglichkeiten anführt, wobei beispielsweise großes öffentliches Interesse eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ohne das Wissen oder gegen das Einverständnis der betroffenen Person ermöglicht, ist Personenbezug bei Geodaten nicht automatisch ein Grund um deren Verarbeitung zu unterbinden. Folglich sollen präventiv Lösungen des Konfliktfeldes „Personenbezug“ und „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“ angeführt werden.

5.8.4.1. Lösungsmöglichkeit Personenbezug

Die bisherigen Überlegungen haben ergeben, dass der Übergang von reinem Sachdatum zu Personenbezug eher einen eher ein fließender ist denn eine scharfe Trennlinie. Ein Lösungsansatz wäre die legislative Bestimmung von Fallgruppen durch die Datenschutzdogmatik.¹⁶⁰ Man könnte der Art nach gleiche Datengruppen zu Gruppen wie „Adressdaten“, „Katasterdaten“, „Standortsdaten“ oder „Aufenthaltsdaten“ und dergleichen, zusammenfassen, ihren Gehalt an Personenbezug analysieren und schließlich für eine ganze Kategorie effizient definieren, ob endgültig Personenbezug besteht oder

¹⁵⁸ Art 6 Abs 1 lit e und f DSGVO.

¹⁵⁹ Geissler (2019), Seite 19.

¹⁶⁰ T. Weichert, Der Personenbezug von Geodaten in DuD - Datenschutz und Datensicherheit (2007), Seite 22.

nicht. Eine klare Definition, wo bei welchem Datum schon von Personenbezug gesprochen werden muss und wo noch nicht, wäre hier äußerst hilfreich. Nur durch eine detaillierte Ausdifferenzierung, ab wo bei Geodaten und generell bei Daten von Personenbezug auszugehen ist, kann hier Klarheit schaffen.

Zusätzlich könnte eine „Entschärfung“ der Daten vorgenommen werden, um die Rückführbarkeit von Geodaten auf eine Person zu verhindern.

So böte die Entfernung der Katasternummern von Grundstücken im GIS eine Möglichkeit um zu verhindern, dass zumindest vordergründig auf den Eigentümer eines Grundstückes absolut geschlossen werden kann. Relativen Personenbezug gänzlich ausschließen zu können gilt hingegen allerdings als sehr schwierig.

Es scheint naheliegend, dass die diskutierte Eigentümerabfrage durch ein BundesländerGIS bis auf weitere Klärung der Gesamtmaterie zumindest der Prävention halber unterbleiben sollte.

Eine weitere Möglichkeit für den Schutz personenbezogener Daten bei Geodaten wäre ein Verbot von Verschneidung gewisser Geodaten, die zwar für sich allein gesehen als reine Sachdaten gelten, doch in Kombination mit anderen frei verfügbaren Attributen weit höhere Informationsdichte, auch in Richtung Personenbezug, ergeben können.¹⁶¹ Die Identifikation der für eine Kombination untersagten Geodaten bedarf einer vorangegangenen Klärung der Grenze zum Personenbezug, wie sie mit dem Beispiel der Fallgruppen bereits ins Feld geführt wurde. Durch die Identifikation von Fallgruppen kann demnach in der Folge auch identifiziert werden, welche Fallgruppen verschnitten welchen kombinierten Informationsgehalt liefern und in wie weit dieser dann Personenbeziehbarkeit ermöglicht.

5.8.4.2 Lösungsmöglichkeit Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist ein Personenbezug feststellbar, so ist die rechtliche Beurteilung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu hinterfragen. Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in GIS könnten und sollten die nationalen Spezifikationen durch die Öffnungsklauseln der DSGVO ermöglichen, welche für derlei Angelegenheiten auch dezidiert vorgesehen sind. Der nationale Gesetzgeber könnte sich damit in strittigen Angelegenheiten eigene Detailregelungen zurechtlegen, die bestimmen, wie beispielsweise die ein oder andere Fallgruppe personenbezogener Geodaten bei der Verarbeitung zu behandeln ist. Derartige Detailregelungen sind bis heute noch nicht existent.

¹⁶¹ Weichert (2007) Seite 31.

5.8.5 Fazit Personenbezug

Wie angeführt ist zunächst die Definition wichtig, ob bei einem Geodatum Personenbezug besteht. Ist dies der Fall muss sich um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten gekümmert werden.

Geodaten scheinen der Literatur nach einen Personenbezug aufzuweisen, mit mehr oder weniger Aufwand scheint hier fast ein Personenbezug herstellbar. Die EU definiert in der DSGVO allerdings keinen Rahmen in dem definiert wird, welche Mittel wahrscheinlich zu dieser Wissenserlangung zum Einsatz kommen können oder sollen.

Im weiteren Verfahren würde das im Punkt der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne das Wissen oder Einverständnis der Betroffenen zu tragen kommende „öffentliche Interesse“ an dieser Verarbeitung nicht näher definiert, zudem bleibt eine definitive Abwägung bei divergierenden Interessen aus.

Die nicht beantwortete Frage in der Abwägung der Interessen nach dem Schutz personenbezogener Daten in Abwägung gegen Öffentliches Informationsinteresse liegt schließlich darin, wie leicht dieser Personenbezug herstellbar sein *sollte*.

Weichert konnte das dargelegte rechtliche Konfliktfeld bereits 2009 auf vier elementare Fragen herunterbrechen:

- Wann kann beziehungsweise muss bei Geodaten ein Personenbezug angenommen werden?
- Welche Konsequenzen hat die allgemeine Zugänglichkeit von Geodaten?
- Welche Informationsinteressen bestehen, die die Veröffentlichung besonderer Geodaten rechtfertigen? (genaue Angaben gefordert!)
- Zu welchen Bedingungen kann eine pauschale Abwägung der Interessen zwischen Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz vorgenommen werden?¹⁶²

Zur immer noch ausstehenden Beantwortung dieser Fragen sind einerseits der Gesetzgeber mit detaillierten Legaldefinitionen, zum Beispiel in den Öffnungsklauseln der DSGVO, beziehungsweise die Gerichtsbarkeit durch Ausjudizierung einschlägiger Erstlingsfälle gefordert. Auch liegt es an mutigen Interessensvertretungen, sich dieser Frage unter anderem vor Gericht zu stellen. Nur auf diese Weise kann am Ende rechtliche Klarheit erlangt werden.

¹⁶² Weichert (2009) Seite 350.

5.9 Löschung/Speicherung

Die gezielte Löschung von Daten wird vom GeoDIG nicht vorgeschrieben. Das GeoDIG betrifft lediglich Geodaten, die „in Verwendung stehen“.¹⁶³ Es haben ausschließlich aktuelle und richtige Geodaten publiziert zu werden. Dies impliziert, dass unrichtige und/oder veraltete Geodaten durch die Richtigen und Aktuellen ersetzt zu werden haben, es betrifft die der Öffentlichkeit zugänglichen Geodaten.

Da es sich bei den in den BundesländerGIS intern vorliegenden Geodaten um für deren Auftragserfüllung notwendige Daten handelt und daran auch (unter anderem geistiges) Eigentum besteht, können die BundesländerGIS über ihre eigenen Daten in puncto Löschung nach Belieben verfahren (sofern keine Berechtigten Interessen Dritter beschnitten werden et cetera, siehe Kapitel 4.5.6 „Löschung/Speicherung“).

Die Speicherung von Geodaten werden vom GeoDIG regulatorisch nicht behandelt.

5.10 Finanzierung/Kosten/Lizenzen

Über die Finanzierung der BundesländerGIS und die Erzeugung und Verarbeitung der für das INSPIRE relevanten Daten wurden im GeoDIG keinerlei Angaben gemacht. Daraus ist zu schließen, dass es dem Gesetzgeber in diesem Punkt egal ist, wie die jeweiligen Stellen an die Daten kommen und wie sie sie finanzieren, solange am Ende die Daten bereitgestellt werden können.

Such- und Darstellungsdienste sind der Öffentlichkeit dem GeoDIG entsprechend grundsätzlich unentgeltlich bereitzustellen.¹⁶⁴ Unter gewissen Voraussetzungen können Geodatendienste Entgelte verrechnen.¹⁶⁵ Die verrechneten Kosten dürfen die Herstellungskosten in Kombination mit einer angemessenen Gewinnspanne, die hierbei vom Gesetz nicht näher definiert wird, nicht übersteigen.¹⁶⁶ Diese Verrechnung wird aktuell allerdings nur mehr in seltenen Fällen von BundesländerGIS praktiziert und vermutlich mit Juli 2021 durch die Verschärfung der Regelungen durch die neue PSI-Richtlinie fallen.

Die veröffentlichten Geodaten sind für Jedermann frei nutzbar und für jegliche Weiterverwendung freigegeben. Für die Weiterverwendung gelten die Regeln der „CC by 4.0“ Regeln. Somit ist bei allen Arten der Weiterverwendung und Weitergabe von dem jeweiligen LandesGIS zuzurechnenden Geodaten das GIS als Urheber der Datei anzuführen.

¹⁶³ §2 Abs 1 Z 5 GeoDIG.

¹⁶⁴ §9 Abs 1 GeoDIG.

¹⁶⁵ §9 Abs 2 GeoDIG.

¹⁶⁶ §9 Abs 3 GeoDIG.

Das geistige Eigentum der BundesländerGIS an den von ihnen publizierten öffentlichen Geodaten wird durch das GeoDIG nicht eingeschränkt.¹⁶⁷

5.11 Kooperation der BundesländerGIS

Das GeoDIG schreibt eine Kooperation, wie sie in Österreich zum Projekt Geoland führte, in diesem Sinne nicht vor. Geoland, und darüber hinaus auch die Basemap, sind auf der freiwilligen Zusammenarbeit der BundesländerGIS aufbauende Gemeinschaftseinrichtungen, es gilt eine gemeinsam erarbeitete Geschäftsordnung, der sich alle BundesländerGIS im Zuge der Zusammenarbeit unterwerfen.

5.12 BundesländerGIS und INSPIRE

Siehe hierfür diverse vorherige Kapitel. Der Bezug zu INSPIRE geht über die durch das Landwirtschaftsministerium eingerichtete Koordinierungsstelle und ist klar geregelt. Hier entspricht die Praxis dem Ansinnen der Theorie. Das GeoDIG regelt als nationale Umsetzungen der INSPIRE Richtlinie nur das Ziel im groben, Detailangaben über die innerstaatliche Zusammenarbeit von Geoinformationssystem oder gar über die Datenerzeugung werden nicht gemacht.

¹⁶⁷ §2 Abs 5 Z 2 lit a GeoDIG.

6. Fazit und Diskussion

Die zu Beginn angeführten Fragestellungen der Masterarbeit richten sich einerseits nach der Erläuterung der Praxis amtlicher öffentlicher Geoinformationssysteme in Österreich und andererseits nach deren rechtlicher Bewertung. Besonderes Augenmerk der juristischen Einschätzung sollte dem Thema Datenschutz gelten.

Bei der Beantwortung nach der Frage der Praxis amtlicher öffentlicher GIS konnte gezeigt werden, dass sich alle BundesländerGIS in Österreich zur zirka gleichen Zeit von sich aus entwickelt haben, um mit Ihrer Arbeit in zeitgemäßer Art und Weise möglichst effizient, kostengünstig und gleichzeitig qualitativ hochwertig die Landesverwaltung zu unterstützen. Die Organisation erfolgt durch die Landesverwaltung, die Datenerzeugung sowie die Datenverarbeitung geschieht in Eigenregie oder durch Zukauf und Outsourcing über die Privatwirtschaftsverwaltung. Die GIS unterhalten jeweils ein öffentliches GIS sowie ein darauf aufbauendes, umfangreicheres GIS, dessen Verwendung für die interne Landesverwaltung bestimmt ist. Die Zusammenarbeit zwischen den BundesländerGIS sowie der BundesländerGIS mit dem INSPIRE-Programm wirkt äußerst sinnvoll und erfolgreich und die GIS versuchen sich progressiv an hauseigenen Innovationen, um technisch, qualitativ und nicht zuletzt rechtlich stets am neuesten Stand sein zu können.

Die rechtlichen Aspekte der angeführten Praxis wurden zunächst primär nach dem GeoDIG analysiert. Als nationale Umsetzung einer EU-Richtlinie bietet das GeoDIG einen eher geringen Detailgrad für Regulierungsvorschriften bezüglich der Umsetzung der Ziele. Die eigentliche Datenerzeugung ist soweit nicht reguliert. Das GeoDIG scheint eine eher pragmatische Vorschrift zu sein, die wenig ins Detail geht. Das Vorgehen der GIS erscheint hinsichtlich des GeoDIG rechtkonform.

Den anderen große Aspekt dieser Arbeit bildet die Einschätzungsanalyse, ob und inwieweit das Datenschutzrecht auf Geodaten von amtlichen öffentlichen GIS anzuwenden ist.

Obschon Geodaten zunächst vorrangig Sachdatencharakter innewohnt, scheinen sie der Meinung der Literatur entsprechend durchaus Personenbezug aufzuweisen. Die DSGVO lässt allerdings unter der Prämisse des möglichst umfassenden Schutzes personenbezogener Daten großen Spielraum für Interpretation bei der Herleitung des Personenbezuges.

Weiters ist im Bereich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von öffentlichem Interesse ebenjenes Interesse nicht definiert, zusätzlich ist bei einem möglichem Zielkonflikt von schutzwürdigen Interessen (Personenbezug versus öffentliches Interesse) die Abwägung zwischen diesen Grundrechten nicht gegeben. Die Öffnungsklauseln der DSGVO gelten diesbezüglich als nicht bedient.

Es scheint für den Gesetzgeber zu gelten, in diesem Punkt nach zu schärfen um durch klare Definitionen, Abgrenzungen und Abwägungen Rechtssicherheit zu erzeugen.

Somit sei durch diese Arbeit dargestellt, dass es sich beim Problem Personenbezuges bei Geodaten und in weiterer Folge den damit verbundenen Angelegenheiten des Datenschutzes um ein lange bekanntes und trotzdem immer noch wenig geklärtes Thema handelt. Best-Practice Lösungen wären die Einteilung in Fallgruppen bezüglich des Personenbezuges, welche eine weitere Behandlung des Themas zum Beispiel einer Regulierung der Verschneidung derartiger Daten zur Verdichtung hin zu unerwünschtem Personenbezug den Weg ebnet.

Das Thema Personenbezug scheint in den besprochenen GIS durchaus ernst genommen zu werden, für weiteres Vorgehen wartet man auf Klärung von Seiten des Gesetzgebers.

Abschließend ist zu sagen, dass die BundesländerGIS herausragende Arbeit für die interne Landesverwaltung leisten. Durch die zusätzliche Publikation von Geodaten für die Öffentlichkeit eröffnet man eine wichtige Informationsquelle für wirtschaftliches Handeln und breite gesellschaftliche Interessen. Die Zahlen der Anwenderstatistik sprechen für die Arbeit dieser GIS und unterstreichen die Wichtigkeit derartiger Einrichtungen für eine erfolgreiche Zukunft der Informationsbereitstellung im digitalen Zeitalter.

Literaturverzeichnis

Bacon, F. Meditationes Sacrae, 1597

Bernard L., Mäs S., Digitale Geodaten, 2020

Georgieva, L. Die Eu- Datenschutz-Grundverordnung: Globaler Wirkungsbereich mit lokalen Besonderheiten, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2018

Hödl, Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen, in Knyrim, DatKomm, 2018

Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/index.html (Abruf 15. März 2021)

Europäische Kommission, Rubrik INSPIRE, <https://inspire.ec.europa.eu/document-tags/inspire> (Abruf 16. März 2021)

basemap.at, <https://www.basemap.at/> (Abruf 14. März 2021)

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
https://www.bev.gv.at/portal/page?_pageid=713,2157070&_dad=portal&_schema=PORTAL (Abruf 15. März 2021)

Bing-maps, <https://www.bing.com/maps> (Abruf 17. März 2021)

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Europa/OesterreichinderEU/Open-Data-und-PSI.html> (Abruf 13. März 2021)

Firma Esri/Synergis, Webseite, <https://www.esri-austria.at/> (Abruf 15. März 2021)

geoland.at, Webseite, <https://www.geoland.at/> (Abruf 14. März 2021)

Geschichte Wien Wiki, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kataster> (Abruf 16. März 2021)

Google Maps, Webseite, <https://www.google.at/maps> (Abruf 14. März 2021)

Google Earth, Webseite, <https://www.google.com/intl/de/earth/> (Abruf 12. März 2021)

INSPIRE, Webseite, <https://www.inspire.gv.at/> (Abruf 14. März 2021)

SteiermarkGIS, Webseite, <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141976122/DE/>
(Abruf 21. März 2021)

Tomtom Corp., Rubrik Produkte, Webseite, <https://www.tomtom.com/products/map-technology/>
(Abruf 20. März 2021)

Jahnel, Pellwein-Prettner, Marzi, Datenschutz, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, 2018

K. Hiltgartner, A. Kanonier, W. Proksch, Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umeltplanung, TU Wien, 2004

M. Karg, T. Weichert, Datenschutz und Geoinformationen, Unabhängiges Landeszentrum für

Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), 2007

M. Kriesten, Das Recht auf Einsicht in das Liegenschaftskataster im Spannungsfeld zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, erschienen in der Fachzeitschrift „zfv“ 1/2020, 2020

T. Piechl, C. Mairamhof, Video-Interview KAGIS, Transskripts/Gesprächsprotokoll, 2021

S. Geissler, Öffentliche Zugänglichkeit von gebäudebezogenen Energieausweisdaten zur Unterstützung von Energieeffizienz und Klimaschutzmaßnahmen, SERA Working Paper, 2019

Schriftliche Stellungnahme des Ausschusses für Gemeinden und Regionen des Landtag Steiermark, Einlegezahl/Ordnungszahl 686/6, 2021

Sommer W., Weissenbeck M., Video-Interview Steiermark GIS, Transskript/Gedächtnisprotokoll, 2021

T. Weichert, Der Personenbezug von Geodaten in DuD - Datenschutz und Datensicherheit, 2007

T. Weichert, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen in DuD – Datenschutz und Datensicherheit, 2009

Rechtsquellenverzeichnis

Die Rechtsquellen werden innerhalb der jeweiligen Rubriken der Reihenfolge entsprechend angeführt, mit der sie in der Arbeit erscheinen. Es wird in EU- Recht und nationalem Recht unterschieden.

EU-Recht

Richtlinien:

- Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, Seiten 1 bis 14
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, Seiten 31 bis 50
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14.02.2003 Seiten 26 bis 32
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, Seiten 1 bis 37
- Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31/12/2003, Seiten 90 bis 96
- Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.6.2013, Seiten 1 bis 8

- Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.6.2019, Seiten 56 bis 83
- Richtlinie 2003/4/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14.02.2003 Seiten 26 bis 32

Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, Seiten 1 bis 88

Sonstiges:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)
- Übereinkommen von Aarhus über den Zugang von Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. Nr. III 88/2005.

Nationales Recht

- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I Seite 2048) geändert worden ist
- Deutscher BVerfG, 1. Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983- 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215
- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. 165/1999
- Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) BGBl. Nr. 495/1993
- Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG) BGBl. Nr. 135/2005
- Bundesgesetz für eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG) BGBl. I Nr. 14/2010